

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Umsetzung der Geschäftsverteilung des Senats

Der Senat von Berlin
InnDS I A 12 (V) – 0202/3
90223-2510

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung –

über das **Gesetz zur Umsetzung der Geschäftsverteilung des Senats**

A. Problem

Die Geschäftsverteilung des Senats vom 21. April 2017 wurde im ABl. Nr. 19/12. Mai 2017, S. 2031 veröffentlicht. Durch sie sind die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Senats neu festgelegt worden.

In einer Vielzahl von Gesetzen und Rechtsverordnungen sind Zuständigkeiten der einzelnen Senatsressorts benannt. Bei den betroffenen Vorschriften drohen insoweit widersprüchliche gesetzliche Zuständigkeitszuweisungen, wenn diese nicht mit den Zuständigkeiten der Senatsressorts gemäß der Geschäftsverteilung des Senats übereinstimmen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden die durch die neue Geschäftsverteilung des Senats erforderlichen Anpassungen in Gesetzen und Rechtsverordnungen zusammenfassend vorgenommen.

In diesem Zuge werden die Zuständigkeitsnennungen in Gesetzen und Verordnungen künftig so weit wie möglich aufgabenbezogen und somit ressortunabhängig gefasst, wie: „die für ... zuständige Senatsverwaltung“ anstelle von: „die Senatsverwaltung für ...“.

Ergänzend soll dem Beispiel des Bundes und anderer Bundesländer folgend eine Regelung in das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz aufgenommen werden, nach der selbst im Fall einer nicht ressortunabhängigen Zuständigkeitszuweisung in einem Gesetz oder einer Verordnung diese Zuständigkeit bereits mit einer Änderung der Geschäftsbereiche der Senatsmitglieder auf das danach nunmehr zuständige Senatsressort übergeht

(Zuständigkeitsanpassungsklausel).

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Mit der Aufnahme einer Zuständigkeitsanpassungsklausel in das Berliner Landesorganisationsrecht erfolgt eine Rechtsangleichung an das Land Brandenburg (vgl. § 5 Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes). Im Übrigen hat das Gesetz keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

J. Zuständigkeit

Federführend ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Der Senat von Berlin
InnDS I A 12 (V) – 0202/3
90223-2510

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

Vorlage

- zur Beschlussfassung –

über **Gesetz zur Umsetzung der Geschäftsverteilung des Senats**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Umsetzung der Geschäftsverteilung des Senats

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Disziplinargesetzes

Das Disziplinargesetz vom 29. Juni 2004, das zuletzt durch Artikel 12 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Disziplinarrecht“ ersetzt.
2. In § 48 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Disziplinarrecht“ ersetzt.
3. In § 50 erster Halbsatz wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Disziplinarrecht“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes

In § 11 Absatz 3 des Landesgleichberechtigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2006 (GVBl. S. 957), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ durch die Wörter „Senatsverwaltung, der das Landesverwaltungsamt nachgeordnet ist,“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beamtenversorgungsrecht“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ durch die Wörter „Senatsverwaltung, der das Landesverwaltungsamt nachgeordnet ist,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beamtenversorgungsrecht“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
5. In § 22 Absatz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
6. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
7. In § 33 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
8. In § 42 Satz 1 erster und zweiter Halbsatz wird jeweils das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beamtenversorgungsrecht“ ersetzt.
9. In § 50 Absatz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.

10. In § 70 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
11. § 77 Absatz 8 wird aufgehoben.
12. In § 94 Absatz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
13. In § 112 zweiter Halbsatz wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
14. § 114 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wortlaut wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Hiervon abweichend erlässt Verwaltungsvorschriften in speziellen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Polizei und Feuerwehr die für diese zuständige oberste Dienstbehörde.“

Artikel 4 Änderung des Laufbahngesetzes

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „allgemeiner Verwaltungsdienst,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. allgemeiner Verwaltungsdienst: die für das allgemeine Laufbahnrecht zuständige Senatsverwaltung.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 5 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.

5. In § 13 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.
6. In § 14 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
8. In § 29 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.
9. In § 40 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. In § 8 Nummer 4 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. In § 50 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
4. In § 56 Absatz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
5. In § 57 Nummer 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
6. § 74 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
7. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
8. In § 92 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
9. § 92a Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 und 5 erster Halbsatz werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 zweiter Halbsatz wird das Wort „dieser“ durch die Wörter „der für den Verfassungsschutz zuständigen“ ersetzt.
10. In § 98 Absatz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Personalvertretungsrecht zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 6 Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Das Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 (GVBl. S. 22), das zuletzt durch das Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 435) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. In § 9 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 7 Änderung der Landeshaushaltsordnung

In § 48 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beamtenversorgungsrecht“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst

Die Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), die durch die Verordnung vom 2. August 2016 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 6 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
6. In § 25 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
7. In § 29 Absatz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.

8. In § 32 Absatz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
9. In § 33 Absatz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
10. In § 36 Absatz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
11. In § 37 Absatz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
12. In § 42 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.

Artikel 9 Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Die Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. August 2014 (GVBl. S. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 10 Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (GVBl. S. 114), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. August 2014 (GVBl. S. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.

Artikel 11 Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung

In § 12 der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung vom 13. Januar 2009 (GVBl. S. 14), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung

Die Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung vom 5. März 2004 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Verordnung vom 17. April 2007 (GVBl. S. 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1991 (GVBl. S. 91), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt.
- 2. In § 4 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt.
- 3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- 4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
- 5. In § 19 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
- 6. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
- 7. In der Anlage 1 zu § 28 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
- 8. In der Anlage 2 zu § 30 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 17. September 1988 (GVBl. S. 1864), die zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „für Inneres“ durch die Wörter „nach Absatz 1“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst“ ersetzt und es werden nach dem Wort „Berlin“ die Wörter „und der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „für Inneres“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 1“ ersetzt.
4. In § 7 werden die Wörter „für Inneres“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 1“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 erster Teilsatz werden die Wörter „für Inneres“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 1“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Ordnung der Laufbahn“ ersetzt.

Artikel 15 **Änderung der Landesbeihilfeverordnung**

Die Landesbeihilfeverordnung vom 8. September 2009 (GVBl. S. 436), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. November 2016 (GVBl. 2017 S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.

2. In § 25 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
3. In § 28 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
4. In § 31 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
5. In § 33 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
6. In § 37 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
7. In § 40 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
8. In § 41 Absatz 4 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
9. In § 45 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.
10. In § 47 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das Beihilferecht“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Verordnung über die Ordnung der Verwaltungssakademie Berlin

Die Verordnung über die Ordnung der Verwaltungssakademie Berlin vom 10. November 1992 (GVBl. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Senator für Inneres als Vorsitzendem; er“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Senatsmitglied (Vorsitz); es“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Finanzen“ ersetzt.

Artikel 17 **Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundssätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
2. In § 44 Absatz 4 werden die Wörter „Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen“ ersetzt.
3. In § 64 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Senatsmitglieder für Inneres und für Finanzen sowie ein weiteres Mitglied des Senats“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Mitglieder des Senats, sowie ein weiteres Mitglied des Senats, für die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin das für Inneres zuständige Mitglied des Senats“ ersetzt.
4. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „grundssätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
5. In § 96 Absatz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen“ ersetzt.
6. In § 97 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen“ ersetzt.
7. In § 98 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen“ ersetzt.

8. In § 99 Absatz 6 Satz 5 werden die Wörter „Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen“ ersetzt.
9. In § 110 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
10. In § 112 Absatz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
11. In § 120 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres“ durch die Wörter „für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen“ ersetzt.

Artikel 18 Änderung der Berliner Juristenausbildungsordnung

In § 19 Satz 3 der Berliner Juristenausbildungsordnung vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298), die zuletzt durch Verordnung vom 20. September 2010 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 19 Änderung der Bildungslaufbahnverordnung

In § 44 der Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 588) geändert worden ist, wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.

Artikel 20 Änderung der Laufbahnverordnung Sozialdienst

Die Laufbahnverordnung Sozialdienst vom 15. Oktober 2013 (GVBl. S. 552) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 3 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.
2. In § 15 wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.

Artikel 21 Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung

In § 17 Absatz 3 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108) wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.

Artikel 22
Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen

In § 23 der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355) wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „das allgemeine Laufbahnrecht“ ersetzt.

Artikel 23
Änderung der Verordnung über die zuständigen Stellen für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin

In § 1 Absatz 4 der Verordnung über die zuständigen Stellen für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin vom 8. Januar 2008 (GVBl. S. 5) wird das Wort „Inneres“ durch die Wörter „die Aufsicht über die Verwaltungsakademie“ ersetzt.

Artikel 24
Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieher

§ 2 Absatz 1 Satz 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 2008 (GVBl. S. 486) wird wie folgt gefasst:

„Der geänderte Betrag wird von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für das Dienstrecht zuständigen Senatsverwaltung bekannt gemacht und zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.“

Artikel 25
Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe d wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben e bis g werden die Buchstaben d bis f.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 3 und 4.
2. In Nummer 3 Absatz 4 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Stadtentwicklung und“ gestrichen.

- b) Im ersten Teilsatz werden die Wörter „Stadtentwicklung und“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) die Ordnungsaufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes Berlin.“
5. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 8 und 9 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) die Einteilung, Auflösung sowie Ausschreibung der Schornsteinfeger-Kehrbezirke, die Auswahl, die Bestellung und die Aufhebung der Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk sowie die hiermit zusammenhängenden Ordnungsaufgaben und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 24 Absatz 1 Nummer 6 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.“
6. In Nummer 11 werden nach Buchstabe n folgende Buchstaben o, p und q eingefügt:
- „o) die Ermittlung und Bergung nicht-chemischer Kampfmittel sowie die Ermittlung und Beseitigung ehemaliger Kampf- und Schutzanlagen
 - p) die Ordnungsaufgaben nach dem Bundesfernstraßengesetz,
 - q) die Ordnungsaufgaben nach dem Berliner Straßengesetz, soweit Bauten und Anlagen der Hauptverwaltung betroffen sind,“
7. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung;“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Wörter „(Nummer 1 Absatz 6 und 7)“ werden durch die Wörter „(Nummer 1 Absatz 3 und 4)“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Absätze 7 bis 11 werden die Absätze 8 bis 12.
8. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 zweiter Teilsatz werden nach den Wörtern „die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung (Nummer 1 Absatz 1)“ die Wörter „oder die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung (Nummer 10 Absatz 10)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe h werden die Wörter „dem Schornsteinfegergesetz und“ gestrichen.
 - c) In Absatz 1 wird Buchstabe j wie folgt gefasst:
„i) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Energieeinsparungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Rechtsvorschriften eine andere Zuständigkeit begründen,“
 - d) In Absatz 6 werden die Wörter „(Nummer 1 Absatz 6 und 7)“ durch die Wörter „(Nummer 1 Absatz 3 und 4)“ ersetzt.
9. In Nummer 16 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
10. In Nummer 16a Absatz 4 wird in der zweiten Klammer die Angabe „10“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
11. In Nummer 18 Absatz 11 werden die Wörter „Stadtentwicklung und“ gestrichen.
12. In Nummer 23 werden vor Absatz 8 die Wörter „Stadtentwicklung und Umweltschutz“ durch das Wort „Naturschutz“ ersetzt.
13. In Nummer 32 Absatz 5 werden die Wörter „oder weiter anzuwendenden“ gestrichen.

Artikel 26 Änderung des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes

In § 12 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55) werden die Wörter „das Gesundheitswesen“ durch das Wort „Pflege“ ersetzt.

Artikel 27 Änderung des Wohnteilhabegesetzes

Das Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird das Wort „Pflegestufe“ durch das Wort „Pflegegrad“ ersetzt.
2. § 17 Absatz 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Soziales“ durch das Wort „Pflege“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung betreffen, bedarf es des Einvernehmens mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.“

- c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „seelisch behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit seelischer Behinderung“ sowie das Wort „Benehmens“ durch das Wort „Einvernehmens“ ersetzt.
- 3. In § 28 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Soziales“ durch das Wort „Pflege“ ersetzt.
- 4. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnungen Regelungen über“.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „bis 31. Dezember 2010 Regelungen über“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „bis 31. Dezember 2010 Regelungen über“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 3 werden die Wörter „bis 30. Juni 2011 Regelungen über“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Soziales“ durch das Wort „Pflege“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.“
 - d) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „seelisch behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit seelischer Behinderung“ sowie das Wort „Benehmens“ durch das Wort „Einvernehmens“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Bauen“ durch das Wort „Bauwesen“ ersetzt.

Artikel 28 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 124 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die für die Musikschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

2. § 124a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die für die Jugendkunstschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Sie entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendkunstschulen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „das Schulwesen“ durch die Wörter „die Jugendverkehrsschulen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „das Schulwesen“ durch die Wörter „die Gartenarbeitsschulen“ ersetzt.
3. In § 128 werden nach dem Wort „Senatsverwaltung“ ein Komma und die Wörter „soweit in diesem Gesetz nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist“ eingefügt.

Artikel 29 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

„§ 4a Änderung der Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen

- (1) Werden Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen neu festgelegt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen einer Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neufestlegung zuständige Senatsverwaltung über. Der Regierende Bürgermeister weist hierauf sowie auf den Zeitpunkt des Übergangs im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin hin.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, bei einer Neufestlegung der Geschäftsbereiche von Senatsverwaltungen, durch Rechtsverordnung in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnung der bisher zuständigen Senatsverwaltung durch die Bezeichnung der neu zuständigen Senatsverwaltung zu ersetzen und etwaige weitere durch den Zuständigkeitsübergang veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen.“

2. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 30 Übergangsregelung

Bereits vor der Festlegung der Geschäftsverteilung des Senats vom 21. April 2017 bestehende Bestellungen als Gremienvertreter oder Gremienvertreterin für die Senatsverwaltung für Inneres und Sport bleiben durch diese unberührt. Entsprechende Bestellungen gelten bis zum Ende der regulären Bestellungszeit weiter.

Artikel 31 Neubekanntmachungsermächtigung

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Artikel 32 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

Allgemeines

Die Geschäftsverteilung des Senats vom 21. April 2017 wurde im Amtsblatt für Berlin Nr. 19 vom 12. Mai 2017, S. 2031 veröffentlicht. Durch sie sind die Geschäftsbereiche der Senatsmitglieder neu festgelegt worden. Das vorliegende Artikelgesetz vollzieht diese Änderungen zusammenfassend nach.

Die Geschäftsverteilung des Senats begründet Anpassungsbedarf in einer Reihe von Fachgesetzen und Verordnungen, da Zuständigkeiten der Senatsverwaltungen in einer Vielzahl von Vorschriften ressortscharf geregelt sind. Neben einer bloßen Ersetzung der bisher zuständigen Senatsverwaltung durch die nunmehr zuständige Senatsverwaltung bedarf es aufgrund der Neufestlegung der Geschäftsverteilung des Senats in einigen Vorschriften einer weiter gehenden Anpassung durch den Gesetzgeber, so etwa hinsichtlich

der Funktion der obersten Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Bezirksverwaltungen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 LBG, § 8 Nr. 4 PersVG) bzw. hinsichtlich von Gremienbesetzungen (bspw. § 64 Abs. 1 Nr. 2 BerIHG).

Das vorliegende Artikelgesetz setzt die aus der am 21. April 2017 festgelegten Geschäftsverteilung des Senats resultierenden Anpassungsbedarfe in Gesetzen und Verordnungen zusammenfassend um.

Zudem soll durch das Gesetz die Umsetzung künftiger Festlegungen der Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen erleichtert werden. Dies wird zunächst erreicht, indem die Zuständigkeitsnennungen in Gesetzen und Verordnungen künftig verstärkt aufgabenbezogen und somit ressortunabhängig bezeichnet werden, also „die für ... zuständige Senatsverwaltung“ anstelle von „die Senatsverwaltung für ...“. Darüber hinaus wird das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz nach dem Vorbild des Bundes und anderer Länder um eine gesetzliche Regelung ergänzt, nach der die in Gesetzen und Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten einzelner Ressorts mit einer Änderung der Geschäftsverteilung (automatisch) übergehen.

Einzelbegründung

Soweit sich die Änderungen zur Umsetzung der geänderten Aufgabenzuweisungen nach der Geschäftsverteilung des Senats darin erschöpfen, dass die Benennung der bisher zuständigen Senatsverwaltung durch das nunmehr zuständige Ressort ersetzt wird, wird überwiegend von einer Einzelbegründung abgesehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 LBG)

Zu Buchstabe a)

Hinsichtlich der bisher in § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Landesbeamtengesetz (LBG) normierten Festlegung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport als oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Bezirksverwaltung besteht auf Grund des Wechsels der Zuständigkeit für das Recht des öffentlichen Dienstes von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu der Senatsverwaltung für Finanzen Anpassungsbedarf. Aufgrund der neuen GV Sen geht auch die Funktion der obersten Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Bezirke einheitlich auf die Senatsverwaltung für Finanzen über, da der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Funktion als oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Bezirksverwaltungen in der Zuständigkeit für das Dienstrecht begründet liegt:

Gemäß § 4 Abs. 1 LBG ist Dienstbehörde die Behörde, die für beamtenrechtliche Entscheidungen unmittelbar zuständig ist. Auch die oberste Dienstbehörde ist für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig (vgl. insb. § 3 Abs. 2 LBG). Bereits aus dem Wortlaut der Vorschriften ergibt sich der dienstrechtlche Charakter der Funktion als (oberste) Dienstbehörde.

Zu Buchstabe b)

Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 1 AZG n.F. ist das Landesverwaltungsamt Berlin nunmehr eine nachgeordnete Behörde der Senatsverwaltung für Finanzen. Somit ist diese für das Landesverwaltungsamt Berlin oberste Dienstbehörde.

Zu Nummer 2 a) (§ 4 LBG)

Vgl. Begründung zu Artikel 3 Nummer 1 b).

Zu Nummer 11 (§ 77 LBG)

Die Regelung (§ 77 Absatz 8 LBG) ist nicht erforderlich, da auf Grund des § 114 LBG allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes erlassen werden können.

Zu Artikel 5 (Änderung des Personalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 9 b) (§ 92a PersVG)

Die Änderung in § 92a Absatz 4 PersVG ergibt sich aus dem Übergang der Zuständigkeit für das Personalvertretungsrecht von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport auf die Senatsverwaltung für Finanzen. Die Änderung in § 92a Absatz 4 Satz 5 PersVG ist erforderlich, um die bisherige Verfahrensweise aufrecht zu erhalten, nach der es sich bei dem weiteren Beisitzer der Einigungsstelle um eine Dienstkraft der für Verfassungsschutz zuständigen Verwaltung handeln muss. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, sicher zu stellen, dass eine fachkundige Dienstkraft aus dem Bereich des Berliner Verfassungsschutzes als weiterer Beisitzer in der Einigungsstelle vertreten ist. Die Verfassungsschutzabteilung bleibt Teil der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Insoweit kann zwar die Bestellung dieser Dienstkraft zukünftig durch die für das Personalvertretungsrecht zuständige Senatsverwaltung für Finanzen erfolgen. Allerdings widerspräche es dem Sinn und Zweck der Vorschrift, wenn die Dienstkraft in der Senatsverwaltung für Finanzen beschäftigt sein muss.

Zu Artikel 16 (Änderung der Verordnung über die Ordnung der Verwaltungsakademie Berlin)

Die Änderungen bestehen darin, dass die Bezeichnung der bisher zuständigen Senatsverwaltung für Inneres durch das nunmehr zuständige Finanzressort ersetzt wird. Die Zuständigkeit wird hier ausnahmsweise nicht aufgabenbezogen, sondern ressortbezogen benannt. Dies ergibt sich daraus, dass die Aufsicht über eine Einrichtung wie die VAk über das Laufbahnrecht hinaus gehende Aufgaben (Budgetierung, Effizienz der Geschäftsprozesse, Rechts- und Zweckmäßigkeit u. a.) umfasst. Die Bezeichnung der Zuständigkeit muss deshalb jeweils weiter gefasst sein, als „die für das allgemeine Laufbahnrecht zuständige Senatsverwaltung“. Diese neben der Zuständigkeit für das Laufbahnrecht bestehende unmittelbare Zuordnung der Zuständigkeit für die Verwaltungsakademie an die Senatsverwaltung für Finanzen ergibt sich auch aus GV Sen, IV. Nr. 22.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 3 VAKVO)

Mit der Änderung der Zuständigkeit in § 4 Abs. 3 VAKVO wird eine redaktionelle Änderung verbunden („Beschäftigte“ statt „Arbeiter und Angestellte“), da mit der Anwendung des TV-L im Berliner Landesdienst grundsätzlich keine Unterscheidung der Tarifbeschäftigte in Arbeiter und Angestellte mehr vorgenommen wird.

Zu Artikel 17 (Änderung der Berliner Hochschulgesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 7 b und § 64 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG)

Im Zusammenhang mit den bisherigen Zuständigkeiten verschiedener Behörden besteht auch bei der Besetzung von Kommissionen oder Gremien- (u.a. in diversen Kuratorien von Hochschulen) Anpassungsbedarf. Den Kuratorien der Hochschulen des Landes Berlin hat bislang das für Inneres zuständige Mitglied des Senats angehört. Durch die Neuordnung der Geschäftsverteilung des Senats werden zukünftig die Verantwortlichkeiten für Finanzen und für allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten in Personalunion durch das zuständige Mitglied des Senats wahr genommen. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ist mit Blick auf den Laufbahnstudiengang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst als weiteres Mitglied des Senats im Kuratorium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vorgesehen.

Zu Artikel 25 (Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes)

Der letztmalig in den Jahren 2007-2009 komplett redaktionell überarbeitete Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben weist aufgrund von Veränderungen in der Ressortverteilung des Berliner Senats und von Bezugsrecht gegenwärtig Unklarheiten und

Unrichtigkeiten auf. Da diese aufgrund der Zuweisungssystematik des Kataloges nicht nur zu einem Verlust der Aussagekraft und Transparenz, sondern unter Umständen auch zu nicht gewollten oder nicht funktionsfähigen gesetzlichen Zuständigkeitszuweisungen führen können, ist der Katalog zu aktualisieren.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Änderungen, die aufgrund des neuen Ressortzuschnittes des Berliner Senats umzusetzen sind und um entsprechende redaktionelle Folgeanpassungen.

Zu Buchstabe a)

Zu Buchstabe aa)

In der neuen Geschäftsverteilung des Senats wird das Schornsteinfegerrecht der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zugewiesen (siehe Geschäftsverteilungsplan XI Nr. 3), so dass es aus dem Bereich „Bau- und Wohnungswesen“ zu streichen ist.

Zu Buchstabe bb)

Redaktionelle Anpassung. Die bisherigen Buchstaben e) bis g) werden inhaltlich unverändert neue Buchstaben d) bis f).

Zu Buchstabe b)

Bisher wurden diese Aufgaben seitens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wahrgenommen. In der neuen Geschäftsverteilung des Senats werden Ermittlung und Bergung nicht-chemischer Kampfmittel sowie die Ermittlung und Beseitigung ehemaliger Kampf- und Schutzzanlagen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zugewiesen (siehe Geschäftsverteilungsplan XI Nr. 8), so dass diese Ordnungsaufgabe aus dem Ordnungsbereich „Bau- und Wohnungswesen“ zu streichen ist.

Zu Buchstabe c)

Redaktionelle Anpassung. Der bisherige Absatz 3 wird inhaltlich unverändert neuer Absatz 2.

Zu Buchstabe d)

In der neuen Geschäftsverteilung des Senats werden die Aufgaben in Nr. 1 Absatz 4 alt (Angelegenheiten des Bundesfernstraßengesetzes) und Nr. 1 Absatz 5 alt (Ordnungsaufgaben nach dem Berliner Straßengesetz) ZustKat Ord der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zugewiesen (siehe Geschäftsverteilungsplan XI Nr. 12), so dass sie aus dem Bereich „Bau- und Wohnungswesen“ zu streichen sind.

Zu Buchstabe e)

Redaktionelle Anpassung. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden inhaltlich unverändert neue Absätze 3 und 4.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Änderungen, die aufgrund des neuen Ressortzuschnittes des Berliner Senats umzusetzen sind und entsprechende redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe a) und b)

In der neuen Geschäftsverteilung des Senats werden die Ordnungsaufgaben aus dem Bereich „Naturschutz“ von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wahrgenommen (siehe Geschäftsverteilungsplan XI Nr. 1), so dass die auf die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hinweisenden Wörter zu streichen sind.

Zu Buchstabe c)

Die Ordnungsaufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes Berlin werden nach der neuen Geschäftsverteilung des Senats von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa wahrgenommen (siehe Geschäftsverteilungsplan IX Nr. 27), so dass der bisherige Absatz 3 an dieser Stelle zu streichen ist.

Zu Buchstabe d)

Redaktionelle Anpassung. Der bisherige Absatz 4 wird inhaltlich unverändert neuer Absatz 3.

Zu Nummer 4 a) und b)

In der neuen Geschäftsverteilung des Senats werden die Ordnungsaufgaben nach § 6 Abs. 5 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes Berlin von der für Kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen (siehe Geschäftsverteilungsplan IX Nr. 27), so dass die Aufgabe in Nummer 7 neu angefügt werden muss.

Zu Nummer 5

In der neuen Geschäftsverteilung des Senats wird das Schornsteinfegerrecht der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zugewiesen (siehe

Geschäftsverteilungsplan XI Nr. 3). Die Aufgabe umfasst die Einteilung, Auflösung und Ausschreibung der Schornsteinfeger-Kehrbezirke, die Auswahl, die Bestellung und die Aufhebung der Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk sowie die hiermit zusammenhängenden Ordnungsaufgaben. Dies betrifft insbesondere die Aufsicht über die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Der bisher in Nummer 1 (Bau- und Wohnungswesen) Absatz 1 Buchstabe d) ZustKat Ord aufgeführte Zuständigkeitstatbestand wird daher weitestgehend als neuer Absatz 10 der Nummer 10 ZustKat Ord angefügt, wobei mit Blick auf das Bundesrecht Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen wurden.

Zu Nummer 6

In der neuen Geschäftsverteilung des Senats werden die in den Buchstaben o), p) und q) genannten Aufgabenbereiche der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zugewiesen (siehe Geschäftsverteilungsplan XI Nr. 8 für Buchstabe o) und Nr. 12 für die Buchstaben p) und q), so dass sie hier einzufügen sind.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um Änderungen, die aufgrund einer neuen Ordnungsaufgabe umzusetzen sind (siehe Geschäftsverteilungsplan XII Nr. 27; Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung) und um entsprechende redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um Änderungen, die aufgrund einer neuen Ordnungsaufgabe umzusetzen sind (siehe Geschäftsverteilungsplan XII. Nr. 27; Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung).

Zu Buchstabe b) und c)

Redaktionelle Anpassungen. Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden zu Absätzen 7 bis 12. In dem neuen Absatz 7 werden zudem die Verweisungen auf Nummer 1 Absatz 1 ZustKat Ord aufgrund der dort vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 8

Die Änderungen sind aufgrund der neuen Geschäftsverteilung des Senats und der Bereinigung und Umsetzung von Bundesrecht erforderlich.

Zu Buchstabe a)

Aufgrund der neuen Geschäftsverteilung des Senats und entsprechender ebenfalls gegebener Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ist diese hier ebenfalls ergänzend zu benennen.

Zu Buchstabe b)

Das Schornsteinfegergesetz ist ab dem 1. Januar 2013 vollständig durch das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) abgelöst worden.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung ist erforderlich, da nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats X. Nummer 22 die ministeriellen und Grundsatzfragen des gebäudebezogenen Energierechts der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zugewiesen sind. Mit der letzten Änderung des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist, in Verbindung mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist, wurden den Ländern neue, nicht abweisbare Aufgaben zur unabhängigen Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen zugewiesen. Für die einheitliche Abwicklung und eine effiziente Durchführung der Kontrollen sowie der damit verbundenen Aufgaben ist eine weitestgehend zentrale Aufgabenorganisation geboten. Gemäß Nr. 15 Absatz 1 Buchstabe j) ZustKat Ord sind für Ordnungsaufgaben aufgrund des Energieeinsparungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen bisher die Bezirksämter zuständig. Da diese Aufgabenzuweisung dynamisch zu verstehen ist und die Stichproben auch Ordnungsaufgaben sind, bedarf es einer Änderung des Nr. 15 Absatz 1 Buchstabe j) ZustKat Ord, da die Stichprobenkontrollen zukünftig zentral erfolgen bzw. zentral organisiert werden sollen.

Zu Buchstabe d)

Redaktionelle Anpassungen. In Absatz 6 werden die Verweisungen auf Nummer 1 Absatz 1 ZustKat Ord aufgrund der dort vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, um die Verweisung richtig zu stellen.

Zu Nummer 11

In der neuen Geschäftsverteilung des Senats werden die Ordnungsaufgaben aus dem Bereich „Naturschutz“ von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wahrgenommen (siehe Geschäftsverteilungsplan XI Nr. 1), so dass die auf die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hinweisenden Wörter zu streichen sind.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die Aufgaben des Jagdwesens werden in der ZustKat Ord unter dem Begriff „Naturschutz“ in Nr. 4 genannt. Um eine kohärente Verweisung zu gewährleisten, ist auch an dieser Stelle der „Naturschutz“ anstatt „Stadtentwicklung und Umweltschutz“ zu nennen.

Zu Nummer 13

Die Norm wird an die aktuelle Rechtslage im Wohnteilhabegesetz (WTG) angepasst, weil der Verweis auf weiter anzuwendendes Recht durch den zwischenzeitlichen Erlass ablösender Rechtsverordnungen zum WTG gegenstandslos geworden ist. Die Anpassung an den zwischenzeitlichen Erlass der Rechtsverordnungen folgt der entsprechenden Abänderung durch Artikel 27 Nummer 3 Buchstaben b) bis d) dieses Gesetzes bezüglich der in § 29 Satz 1 Satz 1 Nummern 1 bis und 3 WTG gegenstandslos gewordenen Erlassfristen.

Zu Artikel 26 (Änderung des Gesetzes über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegers im Land Berlin)

Die Änderung trägt dem Zuständigkeitswechsel bei den Berufen der Pflege und der Bündelung der Angelegenheiten der Pflege sowie der Aufwertung des Themas Pflege durch Aufnahme in die Ressortbezeichnung Rechnung.

Zu Artikel 27 (Änderung des Wohnteilhabegesetzes)

Bislang lag die Zuständigkeit für ministerielle Angelegenheiten nach dem WTG einschließlich der Gesetz- und Verordnungsgebung bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Die Zuständigkeit für die Gesetz- und Verordnungsgebung zum WTG ist nach der Geschäftsverteilung des Senats auf die für Pflege zuständige Senatsverwaltung übergegangen. Daher müssen die Regelungen im WTG, in denen ein Bezug zur „für Soziales zuständigen Senatsverwaltung“ enthalten ist, geändert werden.

Zu Nummer 1 (§ 16 Abs. 1 WTG)

In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 WTG wird eine notwendige Anpassung infolge des Inkrafttretens des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes des Bundes (PSG II) zum 1. Januar 2017 vorgenommen. Mit dem PSG II wurden die drei Pflegestufen durch fünf neue Pflegegrade abgelöst. Die neuen Pflegegrade müssen auch bei den von den Leistungserbringern nach dem WTG zu führenden Dokumentationen zu Grunde gelegt werden, um eine ordnungsgemäße Überwachungstätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG zu ermöglichen.

Zu Nummer 2 bis 4 (§§ 17, 28, 29 WTG)

In § 17 Absatz 14 Satz 1 WTG, § 28 Absatz 1 Nummer 1 WTG sowie § 29 Satz 1 und 2 WTG muss der Terminus „der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung“ durch den Terminus „der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt werden.

Des Weiteren muss im Falle der Erstellung bzw. Änderung der Prüfrichtlinien nach § 17 Absatz 14 WTG und Rechtsverordnungen nach § 29 WTG wegen der Ressortneuzuschnitte künftig auch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung beteiligt werden, wodurch eine entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes erforderlich wird. Dazu wird in Bezug auf Wohnformen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung eine Einvernehmensregelung für die für Soziales zuständige Senatsverwaltung aufgenommen (§ 17 Absatz 14 Satz 2 neu WTG und § 29 Satz 3 neu WTG). Infolge dessen wird aus Gleichbehandlungsgründen auch die für die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung schon geltende Benehmensregelung bei Wohnformen für Menschen mit seelischer Behinderung durch eine Einvernehmensregelung ersetzt (17 Absatz 14 Satz 3 neu WTG und § 29 Satz 4 neu WTG).

Die in § 29 Satz 1 Nummern 1, 2 und 3 WTG aufgeführten Fristen sind zu streichen, da die Rechtsverordnungen zwischenzeitlich erlassen worden sind.

In § 29 Satz 5 WTG wird der bisher verwendete Begriff der „für Bauen zuständigen Senatsverwaltung“ durch den üblichen Begriff der „für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt (vgl. die Nennung des Bauwesens in Artikel 25 Nummer 8 dieses Gesetzes).

Zu Artikel 28 (Änderung des Schulgesetzes)

zu Nummer 1:

Im neuen Geschäftsverteilungsplan des Senats wird die Zuständigkeit für die Musikschulen der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung zugeordnet. Die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften wird daher als abweichende Regelung zu § 128 explizit der für die Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung zugewiesen.

zu Nummer 2:

Im neuen Geschäftsverteilungsplan des Senats wird die Zuständigkeit für die Jugendkunstschulen der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung zugewiesen. Um eine neuerliche Änderung des Schulgesetzes bei einem zukünftigen Zuständigkeitswechsel zu vermeiden, wird eine Formulierung gewählt, wie sie entsprechend für die Musikschulen und die Volkshochschulen verwendet wird. Die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften wird daher als abweichende Regelung zu § 128 explizit der für die Jugendkunstschulen zuständigen Senatsverwaltung zugewiesen. Zur Vereinheitlichung der Formulierungen werden die Zuständigkeiten für die Jugendverkehrsschulen und die Gartenarbeitsschulen ebenfalls angepasst.

zu Nummer 3:

Die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften nach dem Schulgesetz ist bisher auf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung beschränkt. Durch Übergang der Musikschulen und der Jugendkunstschulen in die Zuständigkeit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung ist die angefügte Öffnung der Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften erforderlich.

Zu Artikel 29 (Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4a AZG):

Dem Beispiel des Bundes (Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und anderer Bundesländer folgend, wird eine Zuständigkeitsanpassungsregelung in das AZG aufgenommen. Sofern Zuständigkeitsnennungen in Gesetzen und Rechtsverordnungen eine ausdrückliche Ressortbezeichnung enthalten und somit (noch) nicht aufgabenbezogen gefasst sind, legt Absatz 1 des neuen § 4a AZG – gleichsam als Auffangregelung –, eindeutig fest, dass sich auch in diesen Fällen eine Verlagerung von Zuständigkeiten nach der Geschäftsverteilung des Senat von einem Senatsressort auf ein anderes ohne eine Änderung der gesetzlichen oder untergesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen bereits automatisch mit der jeweiligen Änderung der Geschäftsverteilung des Senat vollzieht.

Sofern hingegen eine Zuständigkeitsverlagerung auf Senatsebene durch eine Änderung der Geschäftsverteilung des Senats keinen Anpassungsbedarf einer gesetzlichen oder untergesetzlichen Zuständigkeitsnennung aufgrund deren aufgabenbezogener Formulierung (wie beispielsweise: „die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung“) auslöst, kommt die Zuständigkeitsanpassungsregelung im neuen § 4a AZG nicht zum Tragen.

Der Zuständigkeitsanpassungsvorschrift liegt die Erwägung zugrunde, dass die Festlegung der Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen und deren Abgrenzung allein durch den Regierenden Bürgermeister erfolgt (Artikel 56 Absatz 2 und Artikel 58 Absatz 5 der Verfassung von Berlin – VvB –). Eine Mitsprache des Abgeordnetenhauses bei der Festlegung und Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Senatsmitglieder sieht die Verfassung von Berlin seit ihrer Änderung durch das Achte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 446) nicht mehr vor. In vielen Landesgesetzen und Rechtsverordnungen werden Zuständigkeiten der Senatsverwaltungen allerdings ressortscharf aufgeführt.

Die in das AZG aufzunehmende Zuständigkeitsanpassungsvorschrift schafft einen Mechanismus, nach dem die in Gesetzen und Rechtsverordnungen geregelten Zuständigkeiten von Senatsverwaltungen rechtssicher automatisch mit jeder Neufestlegung der Geschäftsverteilung des Senats auf die nunmehr jeweils zuständige Senatsverwaltung übergehen, ohne dass es eines weiteren Rechtsakts bedarf.

Sofern eine neue Festlegung der Geschäftsverteilung des Senats nach Absatz 1 Satz 1 unmittelbare Rechtsfolgen für die in Gesetzen und Rechtsverordnungen genannten Zuständigkeiten der einzelnen Senatsverwaltungen hat, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, auf diese Änderung und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in demjenigen Publikationsorgan förmlich hinzuweisen, mit dem Änderungen von Gesetzen und Rechtsverordnungen bekannt zu machen sind.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass eine Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Senatsmitglieder mittels Festlegung der Geschäftsverteilung des Senats durch den Regierenden Bürgermeister keinen Einfluss auf die nach Artikel 67 Absatz 3 VvB parlamentsgesetzlich zu bestimmende Verteilung der Zuständigkeit für Aufgaben außerhalb der Leitungsaufgaben zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirksverwaltungen haben kann. Diese ist und bleibt weiterhin allein dem Abgeordnetenhaus vorbehalten.

§ 4a Absatz 2 Satz 1 enthält die nach Artikel 64 Absatz 1 VvB erforderliche Ermächtigung des Senats, durch Rechtsverordnung den Wortlaut derjenigen Gesetze und Rechtsverordnungen, die ressortscharfe Zuständigkeitsbestimmungen enthalten, an die durch eine geänderte Geschäftsverteilung des Senats und die nach Absatz 1 Satz 1 geschaffene Rechtslage anzupassen. Diese allein deklaratorisch wirkende Anpassung ist bereits von Verfassung wegen unter dem Blickwinkel des Gebots der Normenklarheit erforderlich.

Während sich eine Anpassung von Zuständigkeitsregelungen in Fachgesetzen und

-verordnungen regelmäßig in einer bloßen Ersetzung der Bezeichnung der bis zur Änderung der Geschäftsverteilung des Senats zuständigen Senatsverwaltung durch die Bezeichnung der nunmehr zuständigen Senatsverwaltung erschöpfen wird, können insbesondere bei einer Anpassung der Anlage zu § 2 Absatz 4 ASOG – dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben – weiter gehende Veränderungen der Normstruktur einer Zuständigkeitsregelung erforderlich werden. So kann es beispielsweise geboten sein, eine einer Senatsverwaltung unter einer bestimmten Nummer des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben zugewiesene Ordnungsaufgabe einer anderen Senatsverwaltung zuzuweisen und die betreffende Ordnungsaufgabe von einer Nummer des Zuständigkeitskatalogs in eine andere Nummer zu übertragen. Eine weiter gehende rechtliche Wirkung ist mit einer solchen Anpassung nicht verbunden.

Adressat der Verordnungsermächtigung ist der Senat. Dadurch soll sichergestellt werden, dass etwaige Fragen der Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter Beteiligung aller betroffenen Ressorts geklärt werden können.

Zu Nummer 2 (§ 8a AZG):

Die Änderung trägt dem Zuständigkeitswechsel für das Landesverwaltungsamt Berlin (außer Logistikservice) von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport auf die Senatsverwaltung für Finanzen Rechnung.

Zu Artikel 30 (Übergangsregelung)

Durch die Übergangsvorschrift wird klargestellt, dass bisher bestehende Bestellungen als Gremienvertreter bzw. Gremienvertreterin in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport durch die Ressortumbildung unberührt bleiben und entsprechende Bestellungen bis zum Ende der regulären Bestellungszeit weiterhin gelten.

Zu Artikel 31 (Neubekanntmachungsermächtigung)

Der Artikel regelt die Neubekanntmachungsermächtigung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Bekanntmachung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung.

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Mit der Aufnahme einer Zuständigkeitsanpassungsvorschrift in das Berliner Landesorganisationsrecht in Form des § 4a Allgemeines Zuständigkeitsgesetz erfolgt eine Rechtsangleichung an das Land Brandenburg (vgl. § 5 Absatz 4 Brandenburgisches Landesorganisationsgesetz).

Im Übrigen hat das Gesetz keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 01. August 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....

Riegernder Bürgermeister

Andreas Geisel

.....

Senator für Inneres und Sport

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzesmodelle

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Disziplinargesetz (DiszG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. 2004, 263), zuletzt geändert durch Artikel 12 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70)	Disziplinargesetz (DiszG)
§ 43 Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für Disziplinarsachen des Landes Berlin und des Bundes	§ 43 Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer für Disziplinarsachen des Landes Berlin und des Bundes
(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung stellt in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern für die Kammern für Disziplinarsachen auf.	(3) Die für das Disziplinarrecht zuständige Senatsverwaltung stellt in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzern für die Kammern für Disziplinarsachen auf.
§ 48 Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten	§ 48 Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten
Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse von der vor Beginn des Ruhestands zuletzt zuständigen obersten Dienstbehörde ausgeübt. Sie kann ihre Befugnisse durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen; die Anordnung ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, welche Behörde zuständig ist.	Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse von der vor Beginn des Ruhestands zuletzt zuständigen obersten Dienstbehörde ausgeübt. Sie kann ihre Befugnisse durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen; die Anordnung ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt die für das Disziplinarrecht zuständige Senatsverwaltung, welche Behörde zuständig ist.
§ 50 Verwaltungsvorschriften	§ 50 Verwaltungsvorschriften
Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung; die Verwaltungsvorschriften sind im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.	Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für das Disziplinarrecht zuständige Senatsverwaltung; die Verwaltungsvorschriften sind im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.
Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2006 (GVBl. S. 957), zuletzt	Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG -)

geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560)	
§ 11 Berichte	§ 11 Berichte
(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Berliner Arbeitgeber der öffentlichen Hand, gegliedert nach Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, hinsichtlich der Zahl der...	(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Berliner Arbeitgeber der öffentlichen Hand, gegliedert nach Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, hinsichtlich der Zahl der ...
Landesbeamten gesetz (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 206)	Landesbeamten gesetz (LBG)
§ 3 Oberste Dienstbehörde	§ 3 Oberste Dienstbehörde
(1) Oberste Dienstbehörde ist für die Beamtinnen und Beamten ... 6. der Bezirksverwaltungen: die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, für Beamtinnen und Beamte des Volkshochschuldienstes die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, ... Soweit Befugnisse von Dienstbehörden auf das Landesverwaltungamt übertragen worden sind, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung oberste Dienstbehörde; soweit Befugnisse auf andere Behörden übertragen worden sind, ist oberste Dienstbehörde die für diese Behörde zuständige oberste Dienstbehörde.	(1) Oberste Dienstbehörde ist für die Beamtinnen und Beamten ... 6. der Bezirksverwaltungen: die für grundssätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung, für Beamtinnen und Beamte des Volkshochschuldienstes die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, ... Soweit Befugnisse von Dienstbehörden auf das Landesverwaltungamt übertragen worden sind, ist die Senatsverwaltung, der das Landesverwaltungamt nachgeordnet ist oberste Dienstbehörde; soweit Befugnisse auf andere Behörden übertragen worden sind, ist oberste Dienstbehörde die für diese Behörde zuständige oberste Dienstbehörde.
(2) Bei Ansprüchen nach dem Beamtenversorgungsrecht aus einem Beamtenverhältnis als unmittelbare Landesbeamtin oder unmittelbarer Landesbeamter ist oberste Dienstbehörde die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. ...	Bei Ansprüchen nach dem Beamtenversorgungsrecht aus einem Beamtenverhältnis als unmittelbare Landesbeamtin oder unmittelbarer Landesbeamter ist oberste Dienstbehörde die für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung. ...
(3) Ist die oberste Dienstbehörde weggefallen, so bestimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die an ihre Stelle tretende Behörde.	Ist die oberste Dienstbehörde weggefallen, so bestimmt die für grundssätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung die an ihre Stelle tretende Behörde.
§ 4	§ 4

Dienstbehörde	Dienstbehörde
(5)... Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung , die Übertragung auf andere Behörden des Einvernehmens der für sie zuständigen obersten Dienstbehörde.	(5)... Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der Senatsverwaltung, der das Landesverwaltungsamt nachgeordnet ist , die Übertragung auf andere Behörden des Einvernehmens der für sie zuständigen obersten Dienstbehörde.
(6) ... Besteht eine Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die an ihre Stelle tretende Behörde.	6) ... Besteht eine Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt die das Beamtenversorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung die an ihre Stelle tretende Behörde.
§ 7 Amtsbezeichnung	§ 7 Amtsbezeichnung
(1) Die Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten werden durch Gesetz bestimmt. Über die Beifügung von Zusätzen zu Grundamtsbezeichnungen entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.	(1) Die Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten werden durch Gesetz bestimmt. Über die Beifügung von Zusätzen zu Grundamtsbezeichnungen entscheidet die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung.
§ 17 Besetzung des LPA	§ 17 Besetzung des LPA
(2) ...Ein Mitglied und seine Vertreterin oder sein Vertreter werden von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung aus den in dieser Senatsverwaltung hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten, ein weiteres Mitglied und seine Vertreterin oder sein Vertreter von der Senatsverwaltung für Finanzen aus den in dieser Senatsverwaltung hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten, für die Dauer von vier Jahren bestellt. ...	(2) ...Ein Mitglied und seine Vertreterin oder sein Vertreter werden von der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung aus den in dieser Senatsverwaltung hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten, ein weiteres Mitglied und seine Vertreterin oder sein Vertreter von der Senatsverwaltung für Finanzen aus den in dieser Senatsverwaltung hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten, für die Dauer von vier Jahren bestellt. ...
(5) Bei Einzelentscheidungen über Personalangelegenheiten des Rechnungshofes tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofes als Vorsitzende oder Vorsitzender des Landespersonalausschusses das von dem für Inneres zuständigen Mitglied des Senats bestellte Mitglied.	(5) Bei Einzelentscheidungen über Personalangelegenheiten des Rechnungshofes tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofes als Vorsitzende oder Vorsitzender des Landespersonalausschusses das von dem für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Mitglied des Senats bestellte Mitglied.
§ 22 Verhandlungsleitung, Vorbereitung der Verhandlungen	§ 22 Verhandlungsleitung, Vorbereitung der Verhandlungen
(2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung der Beschlüsse bedient sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende der für den	(2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung der Beschlüsse bedient sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende der für

Landespersonalausschuss in der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung einzurichtenden Geschäftsstelle.	den Landespersonalausschuss in der für grundssätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung einzurichtenden Geschäftsstelle.
§ 24 Beschlüsse	§ 24 Beschlüsse
(1) Die Beschlüsse des Landespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, im Amtsblatt für Berlin bekannt zu geben, im Übrigen der zuständigen Senatsverwaltung und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen. Ablehnende Beschlüsse sind zu begründen.	(1) Die Beschlüsse des Landespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, im Amtsblatt für Berlin bekannt zu geben, im Übrigen der zuständigen Senatsverwaltung und der für grundssätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen. Ablehnende Beschlüsse sind zu begründen.
§ 33 Entlassungsentscheidung	§ 33 Entlassungsentscheidung
(2) ... Ferner entscheidet sie im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung über eine Anordnung zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes.	(2) ... Ferner entscheidet sie im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung und der für grundssätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung über eine Anordnung zur Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes
§ 42 Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis auf Probe	§ 42 Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis auf Probe
Die Versetzung einer Beamtin auf Probe oder eines Beamten auf Probe in den Ruhestand bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Einvernehmens der für Inneres -zuständigen Senatsverwaltung; die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung auf andere Behörden übertragen. ...	Die Versetzung einer Beamtin auf Probe oder eines Beamten auf Probe in den Ruhestand bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Einvernehmens der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung; die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung auf andere Behörden übertragen. ...
§ 50 Außerdienstliche Stellen nach § 37 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes und Versagung von Aussagegenehmigungen	§ 50 Außerdienstliche Stellen nach § 37 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes und Versagung von Aussagegenehmigungen
(1) Die Bestimmung von weiteren Behörden und außerdienstlichen Stellen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt durch Rechtsverordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.	Die Bestimmung von weiteren Behörden und außerdienstlichen Stellen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt durch Rechtsverordnung der für grundssätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung.

§ 70 Dienstkleidung	§ 70 Dienstkleidung
Beamtinnen und Beamte sind zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet, soweit es dienstlich erforderlich ist. Der Senat bestimmt durch Verwaltungsvorschrift den Kreis der Dienstkleidungsträger. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung bestimmt durch Verwaltungsvorschrift die Grundsätze, die für alle Dienstkleidungsträger gelten. ...	Beamtinnen und Beamte sind zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet, soweit es dienstlich erforderlich ist. Der Senat bestimmt durch Verwaltungsvorschrift den Kreis der Dienstkleidungsträger. Die für grundssätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung bestimmt durch Verwaltungsvorschrift die Grundsätze, die für alle Dienstkleidungsträger gelten. ...
§ 77 Reise- und Umzugskosten	§ 77 Reise- und Umzugskosten
(8) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Ausführung notwendigen Verwaltungsvorschriften.	- wird aufgehoben -
§ 94 Vertretung des Dienstherrn	§ 94 Vertretung des Dienstherrn
(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Behörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.	(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Behörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle die für grundssätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung.
§ 112 Mitwirkung der Aufsichtsbehörde von Körperschaften	§ 112 Mitwirkung der Aufsichtsbehörde von Körperschaften
Ist Dienstherr einer Beamten oder eines Beamten eine der Aufsicht des Landes Berlin unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so kann die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach diesem Gesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung verbindliche Grundsätze für die Entscheidungen der Dienstbehörde und obersten Dienstbehörde aufstellen.	Ist Dienstherr einer Beamten oder eines Beamten eine der Aufsicht des Landes Berlin unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, so kann die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach diesem Gesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die oberste Dienstbehörde die Entscheidung hat, sich diese Entscheidung vorbehalten oder die Entscheidung von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen; auch kann sie im Einvernehmen mit der für grundssätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung verbindliche Grundsätze für die Entscheidungen der Dienstbehörde und obersten Dienstbehörde aufstellen.
§ 114 Verwaltungsvorschriften	§ 114 Verwaltungsvorschriften
Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes oder dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, soweit in	Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Ausführung des Beamtenstatusgesetzes oder dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für grundssätzliche allgemeine

diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Hiervon abweichend erlässt Verwaltungsvorschriften in speziellen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Polizei und Feuerwehr die für diese zuständige oberste Dienstbehörde.
Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz – LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 206)	Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz – LfbG)
§ 3 Laufbahnordnungsbehörden	§ 3 Laufbahnordnungsbehörden
(1) Laufbahnordnungsbehörden sind für die Laufbahnfachrichtungen <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeiner Verwaltungsdienst, feuerwehrtechnischer Dienst und Polizeivollzugsdienst: die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, 2. Bildung: die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, 3. Gesundheit und Soziales: die für das Gesundheitswesen und für Soziales zuständigen Senatsverwaltungen, 4. Justiz und Justizvollzugsdienst: die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, 5. Steuerverwaltung: die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung, 6. technische Dienste: die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung und 7. wissenschaftliche Dienste: die für die Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung. 	(1) Laufbahnordnungsbehörden sind für die Laufbahnfachrichtungen <ol style="list-style-type: none"> 1. feuerwehrtechnischer Dienst und Polizeivollzugsdienst: die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, 2. Bildung: die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, 3. Gesundheit und Soziales: die für das Gesundheitswesen und für Soziales zuständigen Senatsverwaltungen, 4. Justiz und Justizvollzugsdienst: die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, 5. Steuerverwaltung: die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung, 6. technische Dienste: die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung, 7. wissenschaftliche Dienste: die für die Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung und 8. allgemeiner Verwaltungsdienst: die für das allgemeine Laufbahnrecht zuständige Senatsverwaltung.
(2) Die Laufbahnordnungsbehörde ordnet die Laufbahn im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. ...	(2) Die Laufbahnordnungsbehörde ordnet die Laufbahn im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung. ...
§ 10 Erwerb der Befähigung	§ 10 Erwerb der Befähigung
(2) Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. durch Anerkennung <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. einer Prüfung als Befähigungsnachweis durch die 	(2) Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. durch Anerkennung <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. einer Prüfung als Befähigungsnachweis durch die

Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit dies eine Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 vorsieht,	Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung, soweit dies eine Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 vorsieht, ...
§ 11 Probezeit	§ 11 Probezeit
(7) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Dauer der Probezeit (Absatz 1 Satz 2) und Mindestprobezeit (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2) zulassen. ...	(7) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Dauer der Probezeit (Absatz 1 Satz 2) und Mindestprobezeit (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2) zulassen. ...
§ 12 Laufbahnrechtliche Dienstzeit	§ 12 Laufbahnrechtliche Dienstzeit
(5) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten nach Absatz 3 zulassen.	(5) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten nach Absatz 3 zulassen.
§ 13 Beförderung	§ 13 Beförderung
(5) Eine Beförderung ist nicht zulässig.... Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 zulassen.	(5) Eine Beförderung ist nicht zulässig.... Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 zulassen.
§ 14 Aufstieg	§ 14 Aufstieg
(4) Das Feststellungsverfahren regelt der Landespersonalausschuss. Die Laufbahnordnungsbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Landespersonalausschusses und im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung selbst regeln und durchführen. Sofern ein Laufbahnzweig ...	(4) Das Feststellungsverfahren regelt der Landespersonalausschuss. Die Laufbahnordnungsbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Landespersonalausschusses und im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung selbst regeln und durchführen. Sofern ein Laufbahnzweig ...
§ 21 Verwaltungsakademie	§ 21 Verwaltungsakademie
(1) ... Die Verwaltungsakademie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht der Staatsaufsicht der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit sich aus der Ordnung der Verwaltungsakademie nichts anderes ergibt.	(1) ... Die Verwaltungsakademie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht der Staatsaufsicht der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung, soweit sich aus der Ordnung der Verwaltungsakademie nichts anderes ergibt.
(3) Die Verwaltungsakademie kann im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde das Verfahren sowie die Anforderungen für die Feststellung	(3) Die Verwaltungsakademie kann im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde das Verfahren sowie die Anforderungen für die Feststellung

des erfolgreichen Abschlusses von Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung regeln; diese Regelungen bedürfen der Bestätigung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.	des erfolgreichen Abschlusses von Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung regeln; diese Regelungen bedürfen der Bestätigung durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung.
§ 29 Nähere Regelungen (2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die Laufbahnordnungsbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.	§ 29 Nähere Regelungen (2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die Laufbahnordnungsbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung.
§ 40 Ausführungsvorschriften Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die Laufbahnordnungsbehörden im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	§ 40 Ausführungsvorschriften Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die Laufbahnordnungsbehörden im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
Personalvertretungsgesetz (PersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. 1994, 337; 1995, 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282)	Personalvertretungsgesetz (PersVG)
§ 6 Zusammenlegung und Trennung (3) Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und dem Hauptpersonalrat.	§ 6 Zusammenlegung und Trennung (3) Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung und dem Hauptpersonalrat.
§ 8 Oberste Dienstbehörden Oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die Dienstkräfte ... 4. der Bezirksverwaltungen: die Senatsverwaltung für Inneres , für Dienstkräfte des Volkshochschuldienstes die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, ...	§ 8 Oberste Dienstbehörden Oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist für die Dienstkräfte 4. der Bezirksverwaltungen: die für grundständliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung , für Dienstkräfte des Volkshochschuldienstes die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, ...
§ 50 Bildung (2) Sind Bestandteile von Dienststellen nach § 6 Abs. 1 zu Dienststellen erklärt worden, so können die einzelnen Personalräte mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der Senatsverwaltung für Inneres und, soweit es	§ 50 Bildung (2) Sind Bestandteile von Dienststellen nach § 6 Abs. 1 zu Dienststellen erklärt worden, so können die einzelnen Personalräte mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der für das Personalvertretungsrecht

<p>sich um Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähige Anstalten des Landes Berlin handelt, des Hauptpersonalrats einen Gesamtpersonalrat bilden. Der Beschuß zur Bildung des Gesamtpersonalrats bedarf der Zustimmung der Personalräte, und zwar jeweils so vieler Dienststellen, wie zwei Dritteln der vertretenen Dienstkräfte entspricht.</p>	<p>zuständigen Senatsverwaltung und, soweit es sich um Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähige Anstalten des Landes Berlin handelt, des Hauptpersonalrats einen Gesamtpersonalrat bilden. Der Beschuß zur Bildung des Gesamtpersonalrats bedarf der Zustimmung der Personalräte, und zwar jeweils so vieler Dienststellen, wie zwei Dritteln der vertretenen Dienstkräfte entspricht.</p>
<p>§ 56 Wahl</p>	<p>§ 56 Wahl</p>
<p>(1) Der Wahlvorstand wird, wenn ein Hauptpersonalrat nicht besteht, von der Senatsverwaltung für Inneres nach § 18 bestellt.</p>	<p>(1) Der Wahlvorstand wird, wenn ein Hauptpersonalrat nicht besteht, von der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung nach § 18 bestellt.</p>
<p>§ 57 Amtszeit und Geschäftsführung</p>	<p>§ 57 Amtszeit und Geschäftsführung</p>
<p>Für die Amtszeit und die Geschäftsführung des Hauptpersonalrats gelten die §§ 23 bis 25, § 26 (mit Ausnahme der Nr. 4), die §§ 27 bis 30, § 31 (mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 1 und 2), die §§ 32 bis 34, § 37 Abs. 1 und 2 Satz 2, die §§ 38 bis 42 und § 44 mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Antragsrecht der Dienststelle nach § 30 Abs. 3 entfällt. 2. Die in § 40 Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen obliegen der Senatsverwaltung für Inneres. 	<p>Für die Amtszeit und die Geschäftsführung des Hauptpersonalrats gelten die §§ 23 bis 25, § 26 (mit Ausnahme der Nr. 4), die §§ 27 bis 30, § 31 (mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 1 und 2), die §§ 32 bis 34, § 37 Abs. 1 und 2 Satz 2, die §§ 38 bis 42 und § 44 mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Antragsrecht der Dienststelle nach § 30 Abs. 3 entfällt. 2. Die in § 40 Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen obliegen der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung.
<p>§ 74 Dienstvereinbarung</p>	<p>§ 74 Dienstvereinbarung</p>
<p>(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor. Sie sind, sofern sie für einen über eine Dienststelle hinausgehenden Bereich bestimmt sind, zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres zu schließen.</p> <p>Dienstvereinbarungen, die für einen über eine oberste Dienstbehörde hinausgehenden Bereich bestimmt sind, schließt die Senatsverwaltung für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Dienstbehörden mit dem Hauptpersonalrat.</p> <p>Dienstvereinbarungen, die für die gesamte Berliner Verwaltung bestimmt sind, schließt die Senatsverwaltung für Inneres mit dem Hauptpersonalrat.</p>	<p>(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor. Sie sind, sofern sie für einen über eine Dienststelle hinausgehenden Bereich bestimmt sind, zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat im Einvernehmen mit der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung zu schließen.</p> <p>Dienstvereinbarungen, die für einen über eine oberste Dienstbehörde hinausgehenden Bereich bestimmt sind, schließt die für das Personalvertretungsrecht zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Dienstbehörden mit dem Hauptpersonalrat. Dienstvereinbarungen, die für die gesamte Berliner Verwaltung bestimmt sind, schließt die für das</p>

	Personalvertretungsrecht Senatsverwaltung mit dem Hauptpersonalrat.	zuständige
§ 82 Zusammensetzung	§ 82 Zusammensetzung	
(1) Die Einigungsstelle wird bei der Senatsverwaltung für Inneres gebildet und führt die Bezeichnung "Einigungsstelle für Personalvertretungssachen". Sie besteht aus sechs Beisitzern und einem unparteiischen Vorsitzenden oder dessen Vertreter.	(1) Die Einigungsstelle wird bei der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung gebildet und führt die Bezeichnung "Einigungsstelle für Personalvertretungssachen". Sie besteht aus sechs Beisitzern und einem unparteiischen Vorsitzenden oder dessen Vertreter.	
(2) Der Vorsitzende und drei Vertreter werden von der Senatsverwaltung für Inneres nach Einigung mit dem Hauptpersonalrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Kommt innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines Vertreters eine Einigung über die Person nicht zustande, so bestellt sie der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin.	(2) Der Vorsitzende und drei Vertreter werden von der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung nach Einigung mit dem Hauptpersonalrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Kommt innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines Vertreters eine Einigung über die Person nicht zustande, so bestellt sie der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin.	
(3) Die Beisitzer werden von der Senatsverwaltung für Inneres für die Dauer von vier Jahren bestellt.	(3) Die Beisitzer werden von der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung für die Dauer von vier Jahren bestellt.	
§ 92 Fachkammer und Fachsenat	§ 92 Fachkammer und Fachsenat	
(2) Die Fachkammer und der Fachsenat bestehen aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter müssen Dienstkräfte der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden, Gerichte oder nichtrechtsfähigen Anstalten sein. Sie werden je zur Hälfte auf Vorschlag	(2) Die Fachkammer und der Fachsenat bestehen aus einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter müssen Dienstkräfte der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden, Gerichte oder nichtrechtsfähigen Anstalten sein. Sie werden je zur Hälfte auf Vorschlag	
1. des Hauptpersonalrats und 2. der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten von der Senatsverwaltung für Inneres berufen.	1. des Hauptpersonalrats und 2. der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten von der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung berufen.	
§ 92a Behandlung von Verschlussachsen der Verfassungsschutzbehörde	§ 92a Behandlung von Verschlussachsen der Verfassungsschutzbehörde	
(4) Für das Verfahren vor der Einigungsstelle und die Beteiligten nach den §§ 81 bis 83 gilt Absatz 1 entsprechend. § 83 Abs. 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden. Kommt die Ermächtigung aller Mitglieder der Einigungsstelle nicht zustande, tritt an ihre Stelle ein Gremium, das aus dem unparteiischen Vorsitzenden der Einigungsstelle und zwei Beisitzern besteht.	(4) Für das Verfahren vor der Einigungsstelle und die Beteiligten nach den §§ 81 bis 83 gilt Absatz 1 entsprechend. § 83 Abs. 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden. Kommt die Ermächtigung aller Mitglieder der Einigungsstelle nicht zustande, tritt an ihre Stelle ein Gremium, das aus dem unparteiischen Vorsitzenden der Einigungsstelle und zwei Beisitzern	

<p>Ein Beisitzer wird von der Senatsverwaltung für Inneres auf Vorschlag des Hauptpersonalrats bestellt. Der weitere Beisitzer wird ebenfalls von der Senatsverwaltung für Inneres bestellt; er soll Dienstkraft dieser Verwaltung sein. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>besteht. Ein Beisitzer wird von der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung auf Vorschlag des Hauptpersonalrats bestellt. Der weitere Beisitzer wird ebenfalls von der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung bestellt; er soll Dienstkraft der für den Verfassungsschutz zuständigen Verwaltung sein. Absatz 1 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 98</p>	<p>§ 98</p>
<p>(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Senatsverwaltung für Inneres.</p>	<p>Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die für das Personalvertretungsrecht zuständige Senatsverwaltung.</p>
<p>Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz - VersRückIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 435)</p>	<p>Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz - VersRückIG)</p>
<p>§ 6 Zuführung der Mittel</p>	<p>§ 6 Zuführung der Mittel</p>
<p>(1) Die Höhe der Beträge wird nach einer von der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltjahres ermittelt.</p>	<p>(1) Die Höhe der Beträge wird nach einer von der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltjahres ermittelt.</p>
<p>§ 9 Wirtschaftsplan</p>	<p>§ 9 Wirtschaftsplan</p>
<p>Die Senatsverwaltung für Finanzen stellt ab dem 1. Januar 1999 für jedes Wirtschaftsjahr mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres einen Wirtschaftsplan auf.</p>	<p>Die Senatsverwaltung für Finanzen stellt ab dem 1. Januar 1999 für jedes Wirtschaftsjahr mit Zustimmung der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung einen Wirtschaftsplan auf.</p>
<p>§ 11 Beirat</p>	<p>§ 11 Beirat</p>
<p>(2) Dem Beirat gehören ein Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen als Vorsitzender sowie je ein Vertreter der Senatsverwaltung für Inneres, der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, des DBB - Beamtenbund und Tarifunion - Berlin, des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Landesbezirk Berlin-Brandenburg und des Deutschen Richterbundes - Bund der Richter und Staatsanwälte - Landesverband Berlin e. V. an.</p>	<p>(2) Dem Beirat gehören ein Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen als Vorsitzender sowie je ein Vertreter der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung, der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, des DBB – Beamtenbund und Tarifunion - Berlin, des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Landesbezirk Berlin-Brandenburg und des Deutschen Richterbundes - Bund der Richter und Staatsanwälte - Landesverband Berlin e. V. an.</p>
<p>Landeshaushaltsordnung (LHO)</p>	<p>Landeshaushaltsordnung (LHO)</p>

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578)	
§ 48 Einstellung und Versetzung von Beamten	§ 48 Einstellung und Versetzung von Beamten
Einstellung und Versetzung von Beamten in den Dienst Berlins bedürfen der Einwilligung der für Inneres -zuständigen Senatsverwaltung, wenn der Bewerber ein vom Senat allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat.	Einstellung und Versetzung von Beamten in den Dienst Berlins bedürfen der Einwilligung der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung, wenn der Bewerber ein vom Senat allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat.
Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst – LVO-AVD) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2016 (GVBl. S. 507)	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst – LVO-AVD)
§ 2 Laufbahnzweige	§ 2 Laufbahnzweige
(2) Der Zugang von Beamtinnen und Beamten des einen Laufbahnzweigs zu den Ämtern des anderen Laufbahnzweigs ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes zu regeln. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, ist ein Wechsel nur nach praktischer und fachtheoretischer Unterweisung oder nach einer Ausbildung oder einer entsprechenden Prüfung zulässig. Das Nähere regelt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für den Archivdienst fachlich zuständigen Senatsverwaltung.	(2) Der Zugang von Beamtinnen und Beamten des einen Laufbahnzweigs zu den Ämtern des anderen Laufbahnzweigs ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes zu regeln. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, ist ein Wechsel nur nach praktischer und fachtheoretischer Unterweisung oder nach einer Ausbildung oder einer entsprechenden Prüfung zulässig. Das Nähere regelt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für den Archivdienst fachlich zuständigen Senatsverwaltung.
§ 6 Probezeit	§ 6 Probezeit
(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist. Für den Laufbahnzweig Archivdienst ist das Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.	(3) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung kann bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist. Für den Laufbahnzweig Archivdienst ist das Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.
§ 7 Laufbahnwechsel	§ 7 Laufbahnwechsel

<p>(2) Ein Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 2 und 3 des Laufbahngesetzes in die Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer Einführung in die Aufgaben der Ziellaufbahn teil. Inhalt und Umfang der Einführung bestimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Sofern die Beamtin oder der Beamte bereits Aufgaben der Ziellaufbahn erfolgreich wahrgenommen hat, kann die Einführung um bis zu sechs Monate gekürzt werden. 2. Während der Einführung nimmt die Beamtin oder der Beamte an einer geeigneten Qualifizierung an der Verwaltungskademie Berlin oder anderen geeigneten Institutionen teil. Über die Anerkennung geeigneter Institutionen entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung. 3. Inhalt und Umfang der Qualifizierung sowie die Teilnahme an Leistungsnachweisen bestimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungskademie Berlin, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung. 4. Auf die Qualifizierung sollen von der Beamtin oder dem Beamten bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Lehrveranstaltungen der Qualifizierung inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar sind. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungskademie Berlin, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung. 	<p>(2) Ein Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 2 und 3 des Laufbahngesetzes in die Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beamtin oder der Beamte nimmt an einer Einführung in die Aufgaben der Ziellaufbahn teil. Inhalt und Umfang der Einführung bestimmt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung. Sofern die Beamtin oder der Beamte bereits Aufgaben der Ziellaufbahn erfolgreich wahrgenommen hat, kann die Einführung um bis zu sechs Monate gekürzt werden. 2. Während der Einführung nimmt die Beamtin oder der Beamte an einer geeigneten Qualifizierung an der Verwaltungskademie Berlin oder anderen geeigneten Institutionen teil. Über die Anerkennung geeigneter Institutionen entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung. 3. Inhalt und Umfang der Qualifizierung sowie die Teilnahme an Leistungsnachweisen bestimmt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungskademie Berlin, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung. 4. Auf die Qualifizierung sollen von der Beamtin oder dem Beamten bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Lehrveranstaltungen der Qualifizierung inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar sind. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungskademie Berlin, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung.
---	---

<p>5. Nach Abschluss der Einführung entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung aufgrund der absolvierten Qualifizierung und unter Berücksichtigung einer dienstlichen Beurteilung über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Laufbahngesetzes).</p> <p>6. Den Antrag auf einen Laufbahnwechsel stellt die Dienstbehörde mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten an die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Die Entscheidung über den Antrag wird der Dienstbehörde schriftlich mitgeteilt. Hiervon erhält die Beamtin oder der Beamte eine Durchschrift.</p>	<p>zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>5. Nach Abschluss der Einführung entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung aufgrund der absolvierten Qualifizierung und unter Berücksichtigung einer dienstlichen Beurteilung über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Laufbahngesetzes).</p> <p>6. Den Antrag auf einen Laufbahnwechsel stellt die Dienstbehörde mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten an die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung. Die Entscheidung über den Antrag wird der Dienstbehörde schriftlich mitgeteilt. Hiervon erhält die Beamtin oder der Beamte eine Durchschrift.</p>
<p>(3) Einzelheiten zum Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 4 des Laufbahngesetzes sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes zu regeln. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, regelt das Nähere die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unter Beachtung der Grundsätze des Absatzes 2, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>(3) Einzelheiten zum Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 4 des Laufbahngesetzes sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes zu regeln. Soweit keine Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden sind, regelt das Nähere die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung unter Beachtung der Grundsätze des Absatzes 2, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p>§ 9 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt</p>	<p>§ 9 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt</p>
<p>(4) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Feststellung ab, ob die Beamtin oder der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat. Die Feststellung trifft die für Inneres zuständige Senatsverwaltung auf Vorschlag der Dienstbehörde.</p>	<p>(4) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Feststellung ab, ob die Beamtin oder der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat. Die Feststellung trifft die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung auf Vorschlag der Dienstbehörde.</p>
<p>§ 15 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt</p>	<p>§ 15 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt</p>
<p>(1) Die Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt besitzt, wer den Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ oder „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich auf Grund der von dieser Hochschule erlassenen</p>	<p>(1) Die Laufbahnbefähigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt besitzt, wer den Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ oder „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich auf Grund der von dieser Hochschule erlassenen</p>

<p>und von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung bestätigten Studienordnung und Prüfungsordnung sowie der erlassenen Praktikumsordnung in den jeweils geltenden Fassungen abgeschlossen hat oder die Diplomprüfung in dem Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich abgeschlossen hat. Die Laufbahnbefähigung ...</p>	<p>und von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung bestätigten Studienordnung und Prüfungsordnung sowie der erlassenen Praktikumsordnung in den jeweils geltenden Fassungen abgeschlossen hat oder die Diplomprüfung in dem Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin oder an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erfolgreich abgeschlossen hat. Die Laufbahnbefähigung ...</p>
<p>(4) Die Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 kann ... Über die Eignung und inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse nach Satz 1 entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studienganges bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.</p>	<p>(4) Die Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 kann ... Über die Eignung und inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse nach Satz 1 entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studienganges bedürfen der Bestätigung nach § 122 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes.</p>
<p>§ 25 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation</p>	<p>§ 25 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation</p>
<p>(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen Die Beamtinnen und Beamten sind nach Maßgabe der von der Personalkommission des Senats auf Vorschlag der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Teilnehmerzahl entsprechend der Rangfolge des Auswahlverfahrens zuzulassen.</p>	<p>(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen Die Beamtinnen und Beamten sind nach Maßgabe der von der Personalkommission des Senats auf Vorschlag der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Teilnehmerzahl entsprechend der Rangfolge des Auswahlverfahrens zuzulassen.</p>
<p>§ 29 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt</p>	<p>§ 29 Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt</p>
<p>(2) Über die Vergleichbarkeit und Eignung der Institutionen entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>(2) Über die Vergleichbarkeit und Eignung der Institutionen entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p>§ 32 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt</p>	<p>§ 32 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt</p>
<p>(2) Über die inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse nach Absatz 1 entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung</p>	<p>(2) Über die inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse nach Absatz 1 entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen</p>

und mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.	zuständigen Senatsverwaltung und mit der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.
§ 33 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt	§ 33 Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
(2) Über die Vergleichbarkeit und Eignung der Institution entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung <u>im</u> Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.	(2) Über die Vergleichbarkeit und Eignung der Institution entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung <u>im</u> Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.
§ 36 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt	§ 36 Anerkennung der Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt
(2) Über die inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.	(2) Über die inhaltliche Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung.
§ 37 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit	§ 37 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit
(3) Über die Eignung und Vergleichbarkeit der Institutionen entscheidet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den Laufbahnzweig Archivdienst fachlich zuständigen Senatsverwaltung.	(3) Über die Eignung und Vergleichbarkeit der Institutionen entscheidet die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und der für den Laufbahnzweig Archivdienst fachlich zuständigen Senatsverwaltung.
§ 42 Ausführungsvorschriften	§ 42 Ausführungsvorschriften
Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung.	Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung, für den Laufbahnzweig Archivdienst im Einvernehmen mit der dafür fachlich zuständigen Senatsverwaltung.
Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen (Sonderurlaubsverordnung - SUrlVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1971 (GVBl. 1971, 245), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. August 2014 (GVBl. S. 323)	Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen (Sonderurlaubsverordnung - SUrlVO)
§ 7 Urlaub aus persönlichen Anlässen	§ 7 Urlaub aus persönlichen Anlässen
(1) Dem Beamten kann aus wichtigen	(1) Dem Beamten kann aus wichtigen

<p>persönlichen Gründen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung und unter Beschränkung auf das notwendige Maß gewährt werden. Das Nähere regelt die Senatsverwaltung für Inneres durch Verwaltungsvorschriften.</p>	<p>persönlichen Gründen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung und unter Beschränkung auf das notwendige Maß gewährt werden. Das Nähere regelt die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften.</p>
<p>§ 8 Urlaub zur Durchführung einer Heilkur</p>	<p>§ 8 Urlaub zur Durchführung einer Heilkur</p>
<p>Zur Durchführung einer Heilkur, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach dem Bundesversorgungsgesetz, 2. nach dem Bundesentschädigungsgesetz, 3. nach dem Bundessozialhilfegesetz oder 4. von einem Sozialversicherungsträger <p>bewilligt oder nach § 8 der Beihilfegeschriften als beihilfefähig anerkannt worden ist, ist dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 ist Voraussetzung, daß der Sozialversicherungsträger die Kosten oder den überwiegenden Teil der Kosten der Heilkur übernimmt. Für sonstige Heilkuren ist dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren, soweit durch das Zeugnis eines Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes nachgewiesen wird, daß die Kur nicht im Erholungsurwahl durchgeführt werden kann; die Senatsverwaltung für Inneres kann für einzelne Beamengruppen einen anderen Arzt bestimmen.</p>	<p>Zur Durchführung einer Heilkur, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach dem Bundesversorgungsgesetz, 2. nach dem Bundesentschädigungsgesetz, 3. nach dem Bundessozialhilfegesetz oder 4. von einem Sozialversicherungsträger <p>bewilligt oder nach § 8 der Beihilfegeschriften als beihilfefähig anerkannt worden ist, ist dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 ist Voraussetzung, daß der Sozialversicherungsträger die Kosten oder den überwiegenden Teil der Kosten der Heilkur übernimmt. Für sonstige Heilkuren ist dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren, soweit durch das Zeugnis eines Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes nachgewiesen wird, daß die Kur nicht im Erholungsurwahl durchgeführt werden kann; die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung kann für einzelne Beamengruppen einen anderen Arzt bestimmen.</p>
<p>Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung - AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (GVBl. 2005, 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. August 2014 (GVBl. S. 323)</p>	<p>Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung - AZVO)</p>
<p>§ 1 Regelmäßige Arbeitszeit</p>	<p>§ 1 Regelmäßige Arbeitszeit</p>
<p>(3) Die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer im Rahmen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit (Absatz 1) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung. Die Gewährung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, insbesondere bei Schwerbehinderung oder der Wahrnehmung von Schulleitungsfunktionen, wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, für die Lehrer an den</p>	<p>(3) Die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer im Rahmen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit (Absatz 1) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung. Die Gewährung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, insbesondere bei Schwerbehinderung oder der Wahrnehmung von Schulleitungsfunktionen, wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, für die Lehrer an den</p>

<p>Studienkollegs für ausländische Studierende von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften geregelt. ...</p>	<p>Studienkollegs für ausländische Studierende von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der für grundssätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften geregelt. ...</p>
<p>§ 5 Abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit</p>	<p>§ 5 Abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit</p>
<p>(2) In den Schuljahren 1998/1999 und 1999/2000 können die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer, die vor Beginn des Schuljahres das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch so verteilt werden, dass innerhalb eines Zeitraumes von höchstens vier Schuljahren um bis zu zwei Pflichtstunden wöchentlich zusätzlich zu leisten sind und im Anschluss daran, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Schuljahren beginnend mit dem Schuljahr 2003/2004 oder 2004/2005, zum Ausgleich die zu leistenden Pflichtstunden in entsprechendem Umfang und für den gleichen Zeitraum verringert werden (Arbeitszeitkonto). Für Lehrer, die vor Beginn des Schuljahres bereits das 50., aber noch nicht das 53. Lebensjahr vollendet haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Zeitraum höchstens zwei Schuljahre beträgt und wöchentlich höchstens eine Pflichtstunde zusätzlich zu leisten ist. Lehrer, die vor Beginn des Schuljahres bereits das 53. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag an dieser Regelung teilnehmen; gleiches gilt für teilzeitbeschäftigte Lehrer, deren regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl um mindestens drei Pflichtstunden pro Woche reduziert ist, sowie für schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte. Das Nähere regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften.</p>	<p>(2) In den Schuljahren 1998/1999 und 1999/2000 können die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer, die vor Beginn des Schuljahres das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch so verteilt werden, dass innerhalb eines Zeitraumes von höchstens vier Schuljahren um bis zu zwei Pflichtstunden wöchentlich zusätzlich zu leisten sind und im Anschluss daran, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Schuljahren beginnend mit dem Schuljahr 2003/2004 oder 2004/2005, zum Ausgleich die zu leistenden Pflichtstunden in entsprechendem Umfang und für den gleichen Zeitraum verringert werden (Arbeitszeitkonto). Für Lehrer, die vor Beginn des Schuljahres bereits das 50., aber noch nicht das 53. Lebensjahr vollendet haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Zeitraum höchstens zwei Schuljahre beträgt und wöchentlich höchstens eine Pflichtstunde zusätzlich zu leisten ist. Lehrer, die vor Beginn des Schuljahres bereits das 53. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag an dieser Regelung teilnehmen; gleiches gilt für teilzeitbeschäftigte Lehrer, deren regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl um mindestens drei Pflichtstunden pro Woche reduziert ist, sowie für schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte. Das Nähere regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für grundssätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften.</p>
<p>Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO Laufbahnbefähigung EU) vom 13. Januar 2009 (GVBl. S. 14), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar</p>	<p>Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO Laufbahnbefähigung EU)</p>

2017 (GVBl. S. 206)	
§ 12 Ausführungsvorschriften	§ 12 Ausführungsvorschriften
Die für die Ausführung dieser Verordnung notwendigen Veraltungsvorschriften erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.	Die für die Ausführung dieser Verordnung notwendigen Veraltungsvorschriften erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (AOgD AL) vom 5. März 2004 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2007 (GVBl. S. 181)	Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (AOgD AL)
§ 2 Eignungsanforderungen, Vorschlagsrecht der Dienstbehörden, Meldeverfahren für den Praxisaufstieg	§ 2 Eignungsanforderungen, Vorschlagsrecht der Dienstbehörden, Meldeverfahren für den Praxisaufstieg
(3) Der Beginn der Einführung und die Zahl der zum Aufstieg zuzulassenden Beamten wird von der Senatsverwaltung für Inneres im Benehmen mit der Verwaltungskademie Berlin unter Berücksichtigung der Lehrgangskapazität festgelegt und ist den Dienstbehörden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Dienstbehörden ...	(3) Der Beginn der Einführung und die Zahl der zum Aufstieg zuzulassenden Beamten wird von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungskademie Berlin unter Berücksichtigung der Lehrgangskapazität festgelegt und ist den Dienstbehörden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Dienstbehörden ...
§ 3 Auswahlverfahren	§ 3 Auswahlverfahren
(2) Das Nähere zum Inhalt und Umfang des Auswahlverfahrens und zur Bewertung der Aufgaben regelt die Verwaltungskademie Berlin im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres .	(2) Das Nähere zum Inhalt und Umfang des Auswahlverfahrens und zur Bewertung der Aufgaben regelt die Verwaltungskademie Berlin im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung .
§ 5 Fortbildungsveranstaltungen	§ 5 Fortbildungsveranstaltungen
(2) Inhalt und Umfang der Fortbildungsveranstaltungen sowie die Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise regelt die Senatsverwaltung für Inneres im Benehmen mit der Verwaltungskademie Berlin durch Veraltungsvorschriften.	(2) Inhalt und Umfang der Fortbildungsveranstaltungen sowie die Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise regelt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungskademie Berlin durch Veraltungsvorschriften.
§ 6 Laufbahnwechsel	§ 6 Laufbahnwechsel
(1) Bei einem Laufbahnwechsel ... Über die Zulassung zur weiteren Ausbildung oder Unterweisung entscheidet die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der	(1) Bei einem Laufbahnwechsel ... Über die Zulassung zur weiteren Ausbildung oder Unterweisung entscheidet die Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für

Senatsverwaltung für Inneres.	die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung.
(2) Für die weitere Ausbildung der Beamten gelten folgende Maßgaben: 1. Die Beamten haben nach näherer Bestimmung durch die Senatsverwaltung für Inneres an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen und entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen. 2. Die Anerkennung der bisherigen Befähigung als Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung trifft die Senatsverwaltung für Inneres nach Feststellung der erfolgreichen Ausbildung. Der Feststellung sind die Leistungsnachweise sowie eine abschließende dienstliche Beurteilung der Dienstbehörde zugrunde zu legen. ...	(2) Für die weitere Ausbildung der Beamten gelten folgende Maßgaben: 1. Die Beamten haben nach näherer Bestimmung durch die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen und entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen. 2. Die Anerkennung der bisherigen Befähigung als Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung trifft die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung nach Feststellung der erfolgreichen Ausbildung. Der Feststellung sind die Leistungsnachweise sowie eine abschließende dienstliche Beurteilung der Dienstbehörde zugrunde zu legen. ...
(3) Die näheren Bestimmungen über die Unterweisung der Beamten trifft die Senatsverwaltung für Inneres unter Berücksichtigung der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeiten des Beamten. Die Unterweisung	(3) Die näheren Bestimmungen über die Unterweisung der Beamten trifft die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung unter Berücksichtigung der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeiten des Beamten. Die Unterweisung
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (APOmD) vom 8. April 1991 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70)	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (APOmD)
§ 2 Bewerbung, Einstellung	§ 2 Bewerbung, Einstellung
(1) Bewerbungen werden Die ausgewählten Bewerber werden zu dem von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung bestimmten Termin eingestellt.	(1) Bewerbungen werden Die ausgewählten Bewerber werden zu dem von der für die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst zuständigen Senatsverwaltung bestimmten Termin eingestellt.
(2) Die Verantwortung für das Eignungsprüfungsverfahren liegt bei den Ausbildungsbehörden. Inhalte und Bewertungsmaßstäbe der schriftlichen Eignungsprüfung werden von der für Inneres	(2) Die Verantwortung für das Eignungsprüfungsverfahren liegt bei den Ausbildungsbehörden. Inhalte und Bewertungsmaßstäbe der schriftlichen Eignungsprüfung werden von der für die

<p>zuständigen Senatsverwaltung unter Beteiligung der Ausbildungsbehörden festgelegt. Die Organisation des schriftlichen Teils des Eignungsprüfungsverfahrens und die Auswertung der Tests nimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung oder eine von ihr bestimmte Stelle wahr.</p>	<p>zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst zuständigen Senatsverwaltung unter Beteiligung der Ausbildungsbehörden festgelegt. Die Organisation des schriftlichen Teils des Eignungsprüfungsverfahrens und die Auswertung der Tests nimmt die für die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes , Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst zuständige Senatsverwaltung oder eine von ihr bestimmte Stelle wahr.</p>
<p>(3) Die Ausbildungsbehörden übermitteln die für die Eignungsprüfung erforderlichen Daten ihrer Bewerber an die für Inneres zuständige Senatsverwaltung oder, soweit eine solche benannt ist, an eine von ihr bestimmte Stelle. Sobald das Ergebnis der schriftlichen Eignungsprüfung vorliegt, wird es an die Ausbildungsbehörden übermittelt, bei denen eine Bewerbung vorliegt. Ein Jahr nach dem vorgesehenen Einstellungstermin werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung oder, soweit eine solche benannt ist, die von ihr bestimmte Stelle darf zur Fortentwicklung des Eignungsprüfungsverfahrens die Testergebnisse in anonymisierter Form weitere sieben Jahre verwenden. Nach dieser Frist werden auch diese Daten gelöscht.</p>	<p>(3) Die Ausbildungsbehörden übermitteln die für die Eignungsprüfung erforderlichen Daten ihrer Bewerber an die für die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst zuständige Senatsverwaltung oder, soweit eine solche benannt ist, an eine von ihr bestimmte Stelle. Sobald das Ergebnis der schriftlichen Eignungsprüfung vorliegt, wird es an die Ausbildungsbehörden übermittelt, bei denen eine Bewerbung vorliegt. Ein Jahr nach dem vorgesehenen Einstellungstermin werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Die für die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst zuständige Senatsverwaltung oder, soweit eine solche benannt ist, die von ihr bestimmte Stelle darf zur Fortentwicklung des Eignungsprüfungsverfahrens die Testergebnisse in anonymisierter Form weitere sieben Jahre verwenden. Nach dieser Frist werden auch diese Daten gelöscht.</p>
<p>§ 4 Ausbildungsbehörden</p> <p>Ausbildungsbehörden sind die für Inneres zuständige Senatsverwaltung für den Bereich der Hauptverwaltung, der Polizeipräsident in Berlin, die Bezirksämter von Berlin, die Freie Universität Berlin und die Technische Universität Berlin jeweils für ihren Bereich.</p>	<p>§ 4 Ausbildungsbehörden</p> <p>Ausbildungsbehörden sind die für die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst zuständige Senatsverwaltung für den Bereich der Hauptverwaltung, der Polizeipräsident in Berlin, die Bezirksämter von Berlin, die Freie Universität Berlin und die Technische Universität Berlin jeweils für ihren Bereich.</p>
<p>§ 9</p>	<p>§ 9</p>

Fachtheoretische Ausbildung	Fachtheoretische Ausbildung
(1) Die fachtheoretische Ausbildung richtet sich nach den Lehrplänen der Verwaltungsakademie Berlin und soll mindestens die in § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 genannten Fachgebiete umfassen. Die Lehrpläne bedürfen der fachaufsichtlichen Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Inneres .	(1) Die fachtheoretische Ausbildung richtet sich nach den Lehrplänen der Verwaltungsakademie Berlin und soll mindestens die in § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 genannten Fachgebiete umfassen. Die Lehrpläne bedürfen der fachaufsichtlichen Bestätigung durch die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung .
§ 18 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses	§ 18 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
(1) Bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung werden ein oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet. Die Prüfungsausschüsse führen	(1) Bei der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung werden ein oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet. Die Prüfungsausschüsse führen
(3) Der Vorsitzende, die ständigen Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden in ausreichender Zahl von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung für längstens drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung	(3) Der Vorsitzende, die ständigen Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden in ausreichender Zahl von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung für längstens drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses	§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses
(3) Der Prüfungsausschuß und der Vorsitzende bedienen sich der bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu bildenden Geschäftsstelle. Die Verwaltungsakademie Berlin ...	(3) Der Prüfungsausschuß und der Vorsitzende bedienen sich der bei der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung zu bildenden Geschäftsstelle. Die Verwaltungsakademie Berlin ...
§ 32 Ausbildung und Unterweisung beim Laufbahnwechsel	§ 32 Ausbildung und Unterweisung beim Laufbahnwechsel
(2) Für die weitere Ausbildung der Beamten findet diese Verordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung: ... 3. An die Stelle der Laufbahnprüfung tritt die Anerkennung der bisherigen Befähigung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung nach Feststellung der erfolgreichen Ausbildung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Der Feststellung sind die in § 8 genannten Beurteilungen, die Beurteilungen der Dozenten (§ 10) und eine abschließende Beurteilung des Ausbildungsleiters zugrunde zu legen. ...	(2) Für die weitere Ausbildung der Beamten findet diese Verordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung: ... 3. An die Stelle der Laufbahnprüfung tritt die Anerkennung der bisherigen Befähigung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung nach Feststellung der erfolgreichen Ausbildung durch die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Senatsverwaltung. Der Feststellung sind die in § 8 genannten Beurteilungen, die Beurteilungen der Dozenten (§ 10) und eine abschließende Beurteilung des Ausbildungsleiters zugrunde zu legen. ...
(3) Die näheren Bestimmungen über die Unterweisung der Beamten trifft die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unter	(3) Die näheren Bestimmungen über die Unterweisung der Beamten trifft die für die Ordnung der Laufbahn zuständige

Berücksichtigung der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeit des Beamten. Die Unterweisung ...	Senatsverwaltung unter Berücksichtigung der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeit des Beamten. Die Unterweisung ...
Anlage 1 (zu § 28) APOmD Prüfungszeugnis	Anlage 1 (zu § 28) APOmD Prüfungszeugnis
PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DEN MITTLEREN NICHTTECHNISCHEN DIENST DER ALLGEMEINEN BERLINER VERWALTUNG bei der (Behördenbezeichnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung) ...	PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DEN MITTLEREN NICHTTECHNISCHEN DIENST DER ALLGEMEINEN BERLINER VERWALTUNG bei der (Behördenbezeichnung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung) ...
Anlage 2 (zu § 30) APOmD Prüfungszeugnis	Anlage 2 (zu § 30) APOmD Prüfungszeugnis
PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DEN MITTLEREN NICHTTECHNISCHEN DIENST DER ALLGEMEINEN BERLINER VERWALTUNG bei der (Behördenbezeichnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung) ...	PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DEN MITTLEREN NICHTTECHNISCHEN DIENST DER ALLGEMEINEN BERLINER VERWALTUNG bei der (Behördenbezeichnung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung) ...
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes (APOhD) vom 17. September 1988 (GVBl. S. 1864), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70)	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes (APOhD)
§ 2 Einstellung, Rechtsstellung	§ 2 Einstellung, Rechtsstellung
(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung entscheidet über die Einstellung der Bewerber.	(1) Die für die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst zuständige Senatsverwaltung entscheidet über die Einstellung der Bewerber.
(2) Die ausgewählten Bewerber werden von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung in den Vorbereitungsdienst eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum "Regierungsreferendar" oder zur "Regierungsreferendarin" ernannt.	(2) Die ausgewählten Bewerber werden von der nach Absatz 1 zuständigen Senatsverwaltung in den Vorbereitungsdienst eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum "Regierungsreferendar" oder zur "Regierungsreferendarin" ernannt.
§ 4 Dauer des Vorbereitungsdienstes	§ 4 Dauer des Vorbereitungsdienstes
(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer praktischen und einer theoretischen	(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer praktischen und einer theoretischen

Ausbildung. Für die praktische Ausbildung ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung verantwortlich, für die theoretische Ausbildung unbeschadet § 6 Abs. 1 Satz 2 die Verwaltungsakademie Berlin.	Ausbildung. Für die praktische Ausbildung ist die für die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst zuständige Senatsverwaltung verantwortlich, für die theoretische Ausbildung unbeschadet § 6 Abs. 1 Satz 2 die Verwaltungsakademie Berlin.
(3) Das Nähere regelt der Ausbildungsplan, der von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin aufgestellt wird.	(3) Das Nähere regelt der Ausbildungsplan, der von der für die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin und der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung aufgestellt wird.
§ 6 Theoretische Ausbildung	§ 6 Theoretische Ausbildung
(1) Die theoretische Ausbildung ... Die Regierungsreferendare können an einem dreimonatigen Studiengang der Deutschen Hochschule für Veraltungswissenschaften Speyer teilnehmen; die Entscheidung hierüber trifft die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.	(1) Die theoretische Ausbildung ... Die Regierungsreferendare können an einem dreimonatigen Studiengang der Deutschen Hochschule für Veraltungswissenschaften Speyer teilnehmen; die Entscheidung hierüber trifft die nach § 2 Absatz 1 zuständige Senatsverwaltung.
§ 7 Ausbildungsleiter	§ 7 Ausbildungsleiter
Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung bestellt einen geeigneten Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes zum Ausbildungsleiter, der die Ausbildung der Regierungsreferendare zu gestalten und zu überwachen hat.	Die nach § 2 Absatz 1 zuständige Senatsverwaltung bestellt einen geeigneten Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes zum Ausbildungsleiter, der die Ausbildung der Regierungsreferendare zu gestalten und zu überwachen hat.
§ 8 Verlängerung und Entlassung	§ 8 Verlängerung und Entlassung
(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann den Vorbereitungsdienst insgesamt um höchstens 18 Monate verlängern, wenn jemand ...	(1) Die nach § 2 Absatz 1 zuständige Senatsverwaltung kann den Vorbereitungsdienst insgesamt um höchstens 18 Monate verlängern, wenn jemand ...
§ 11 Prüfungsausschuß	§ 11 Prüfungsausschuß
(1) Bei/bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung wird zur Abnahme der Laufbahnprüfung der Regierungsreferendare ein Prüfungsausschuß gebildet. Er führt ...	(1) Bei/bei der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung wird zur Abnahme der Laufbahnprüfung der Regierungsreferendare ein Prüfungsausschuß gebildet. Er führt ...
(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung für eine Amtszeit, die längstens drei Jahre beträgt,	(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung für eine Amtszeit, die

berufen. Die erneute Berufung ist zulässig.	längstens drei Jahre beträgt, berufen. Die erneute Berufung ist zulässig.
(4) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Entscheidungen dem Vorsitzenden übertragen. Zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen bedient sich der Prüfungsausschuß der bei/bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu bildenden Geschäftsstelle.	(4) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Entscheidungen dem Vorsitzenden übertragen. Zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen bedient sich der Prüfungsausschuß der bei/bei der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung zu bildenden Geschäftsstelle.
(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Vertreter der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung sowie ein Mitglied des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, soweit nicht Aufgaben nach den §§ 13 und 14 beraten werden.	(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Vertreter der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung sowie ein Mitglied des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, soweit nicht Aufgaben nach den §§ 13 und 14 beraten werden.
§ 16 Mündliche Prüfung	§ 16 Mündliche Prüfung
(8) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Ein Vertreter der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung sowie ein Mitglied des Personalrats können mit beratender Stimme teilnehmen. Der Prüfungsausschuß ...	(8) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Ein Vertreter der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Senatsverwaltung sowie ein Mitglied des Personalrats können mit beratender Stimme teilnehmen. Der Prüfungsausschuß ...
Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (Landesbeihilfeverordnung - LBhVO) vom 8. September 2009 (GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. 2017 S. 122)	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (Landesbeihilfeverordnung - LBhVO)
§ 6 Beihilfefähigkeit von Aufwendungen	§ 6 Beihilfefähigkeit von Aufwendungen
(5) Sofern im Einzelfall die Ablehnung der Beihilfe eine besondere Härte darstellen würde, kann die Festsetzungsstelle mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung eine Beihilfe zur Milderung der Härte gewähren. Die Entscheidung ist besonders zu begründen und zu dokumentieren.	(5) Sofern im Einzelfall die Ablehnung der Beihilfe eine besondere Härte darstellen würde, kann die Festsetzungsstelle mit Zustimmung der für das Beihilferecht zuständigen Senatsverwaltung eine Beihilfe zur Milderung der Härte gewähren. Die Entscheidung ist besonders zu begründen und zu dokumentieren.
§ 25 Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke	§ 25 Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke
(4) Sind Hilfsmittel ... Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 1 mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Absatz 2 bleibt unberührt.	(4) Sind Hilfsmittel ... Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 1 mit Zustimmung der für das Beihilferecht zuständigen Senatsverwaltung. Absatz 2 bleibt unberührt.
§ 28	§ 28

Familien- und Haushaltshilfe	Familien- und Haushaltshilfe
(1) Die Aufwendungen In besonderen Ausnahmefällen kann im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung von diesen Voraussetzungen abgewichen werden.	(1) Die Aufwendungen ... In besonderen Ausnahmefällen kann im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes mit Zustimmung der für das Beihilferecht zuständigen Senatsverwaltung von diesen Voraussetzungen abgewichen werden.
§ 31 Fahrtkosten	§ 31 Fahrtkosten
(3) Nicht beihilfefähig ... Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 2 im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.	(3) Nicht beihilfefähig ... Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 2 im Einvernehmen mit der für das Beihilferecht zuständigen Senatsverwaltung.
§ 33 Lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Krankheiten	§ 33 Lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Krankheiten
Aufwendungen für ... Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 1 im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.	Aufwendungen für ... Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 1 im Einvernehmen mit der für das Beihilferecht zuständigen Senatsverwaltung.
§ 37 Pflegeberatung, Anspruch auf Beihilfe für Pflegeleistungen	§ 37 Pflegeberatung, Anspruch auf Beihilfe für Pflegeleistungen
(1) Die Festsetzungsstelle ... 2. die für Inneres zuständige Senatsverwaltung einer entsprechenden Vereinbarung des Bundes und den Trägern der Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch beigetreten ist.	(1) Die Festsetzungsstelle ... 2. die für das Beihilferecht zuständige Senatsverwaltung einer entsprechenden Vereinbarung des Bundes und den Trägern der Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch beigetreten ist.
§ 40 Palliativversorgung	§ 40 Palliativversorgung
(3) Die Festsetzungsstelle ... Voraussetzung einer Kostenbeteiligung ist der Beitritt der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizdienste maßgeblichen Spitzenorganisationen.	(3) Die Festsetzungsstelle ... Voraussetzung einer Kostenbeteiligung ist der Beitritt der für das Beihilferecht zuständigen Senatsverwaltung zu einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizdienste maßgeblichen Spitzenorganisationen.
§ 41 Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen	§ 41 Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen
(4) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Maßnahmen zur Früherkennung, Überwachung und Verhütung von Erkrankungen, die nicht nach anderen Vorschriften dieser Verordnung beihilfefähig sind, in Verwaltungsvorschriften für diejenigen Fälle ausnahmsweise zulassen, in denen die Gewährung von Beihilfe im Hinblick auf die	(4) Die für das Beihilferecht zuständige Senatsverwaltung kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Maßnahmen zur Früherkennung, Überwachung und Verhütung von Erkrankungen, die nicht nach anderen Vorschriften dieser Verordnung beihilfefähig sind, in Verwaltungsvorschriften für diejenigen Fälle ausnahmsweise zulassen, in denen die Gewährung von

Fürsorgepflicht nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes notwendig ist.	Beihilfe im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes notwendig ist.
§ 45 Erste Hilfe, Entseuchung, Kommunikationshilfe, Organspende und klinisches Krebsregister	§ 45 Erste Hilfe, Entseuchung, Kommunikationshilfe, Organspende und klinisches Krebsregister
(5) Die Festsetzungsstelle ... Voraussetzung der Kostenbeteiligung ist der Beitritt der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem klinischen Krebsregister.	(5) Die Festsetzungsstelle ... Voraussetzung der Kostenbeteiligung ist der Beitritt der für das Beihilferecht zuständigen Senatsverwaltung zu einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem klinischen Krebsregister.
§ 47 Abweichender Bemessungssatz	§ 47 Abweichender Bemessungssatz
(3) Die Festsetzungsstelle kann den Bemessungssatz in weiteren besonderen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung angemessen erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes zwingend geboten ist. Hierbei ...	(3) Die Festsetzungsstelle kann den Bemessungssatz in weiteren besonderen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der für das Beihilferecht zuständigen Senatsverwaltung angemessen erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes zwingend geboten ist. Hierbei ...
Verordnung über die Ordnung der Verwaltungskademie Berlin (VAkVO) vom 10. November 1992 (GVBl. S. 336)	Verordnung über die Ordnung der Verwaltungskademie Berlin (VAkVO)
§ 2 Organe	§ 2 Organe
(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Organe geben sich, soweit sie es für erforderlich halten, Geschäftsordnungen, die der Bestätigung der Senatsverwaltung für Inneres bedürfen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Organe geben sich, soweit sie es für erforderlich halten, Geschäftsordnungen, die der Bestätigung der Senatsverwaltung für Finanzen bedürfen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
§ 3 Akademievorstand	§ 3 Akademievorstand
(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen und die Honorarordnung bedürfen der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Inneres .	(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen und die Honorarordnung bedürfen der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Finanzen .
(4) Der Akademievorstand besteht aus 1. dem Senator für Inneres als Vorsitzendem ; er wird vom Staatsekretär vertreten, ... 4. drei Mitgliedern, die von den zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden vorgeschlagen und von der Senatsverwaltung für Inneres auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden, davon zwei Mitglieder, die von	(4) Der Akademievorstand besteht aus 1. dem für Finanzen zuständigen Senatsmitglied (Vorsitz) ; es wird vom Staatsekretär vertreten, ... 4. drei Mitgliedern, die von den zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden vorgeschlagen und von der Senatsverwaltung für Finanzen auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden, davon

den Spaltenorganisationen der zuständigen Gewerkschaft und Berufsverbände vorgeschlagen werden, ...	zwei Mitglieder, die von den Spaltenorganisationen der zuständigen Gewerkschaft und Berufsverbände vorgeschlagen werden, ...
§ 4 Direktor	§ 4 Direktor
(1) Der Direktor vertritt die Verwaltungsakademie nach außen und nimmt die ihm durch diese Verordnung und vom Akademievorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er ist Inhaber des Hausrechts und für den geordneten Akademiebetrieb verantwortlich. Er leitet die Akademieverwaltung, koordiniert die Arbeit der Abteilungen und bereitet die Sitzungen des Akademievorstandes in Abstimmung mit der Hörervertretung vor. Der Direktor ist Beauftragter für den Haushalt und stellt den Haushaltsplan der Verwaltungsakademie sowie die Haushaltsrechnung auf, legt sie dem Akademievorstand zur Feststellung und zur Entlastung vor und führt die Genehmigung der Senatsverwaltung für Inneres herbei. Dies gilt auch für die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen sowie für Maßnahmen, die zur Erhöhung des Zuschusses des Landes Berlin führen können.	(1) Der Direktor vertritt die Verwaltungsakademie nach außen und nimmt die ihm durch diese Verordnung und vom Akademievorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er ist Inhaber des Hausrechts und für den geordneten Akademiebetrieb verantwortlich. Er leitet die Akademieverwaltung, koordiniert die Arbeit der Abteilungen und bereitet die Sitzungen des Akademievorstandes in Abstimmung mit der Hörervertretung vor. Der Direktor ist Beauftragter für den Haushalt und stellt den Haushaltsplan der Verwaltungsakademie sowie die Haushaltsrechnung auf, legt sie dem Akademievorstand zur Feststellung und zur Entlastung vor und führt die Genehmigung der Senatsverwaltung für Finanzen herbei. Dies gilt auch für die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen sowie für Maßnahmen, die zur Erhöhung des Zuschusses des Landes Berlin führen können.
(3) Der Direktor und die Beamten der Verwaltungsakademie sind unmittelbare Landesbeamte. Dienstbehörde und Personalwirtschafts- und Organisationsstelle ist die Senatsverwaltung für Inneres . Soweit erforderlich, werden der Verwaltungsakademie im Dienste des Landes Berlin stehende Angestellte und Arbeiter zur Verfügung gestellt.	(3) Der Direktor und die Beamten der Verwaltungsakademie sind unmittelbare Landesbeamte. Dienstbehörde und Personalwirtschafts- und Organisationsstelle ist die Senatsverwaltung für Finanzen . Soweit erforderlich, werden der Verwaltungsakademie im Dienste des Landes Berlin stehende Beschäftigte zur Verfügung gestellt.
(4) Der Direktor stellt den Geschäftsverteilungsplan auf und legt ihn der Senatsverwaltung für Inneres zur Genehmigung vor.	(4) Der Direktor stellt den Geschäftsverteilungsplan auf und legt ihn der Senatsverwaltung für Finanzen zur Genehmigung vor.
Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (GVBl. 338)	Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG)
§ 7b Landeskommision für die Struktur der Universitäten	§ 7b Landeskommision für die Struktur der Universitäten
(2) Der Landeskommision für die Struktur der Universitäten gehören an 1. die für Hochschulen (Vorsitz), für Finanzen und für Inneres -zuständigen sowie drei weitere Mitglieder des Senats, (...)	2) Der Landeskommision für die Struktur der Universitäten gehören an 1. die für Hochschulen (Vorsitz), für Finanzen und für grundätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten

	zuständigen sowie drei weitere Mitglieder des Senats, (...)
§ 44 Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder	§ 44 Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder
(4) Die Zahlung von Sitzungsgeldern an die in die Gremien der Hochschulen gewählten Studenten und Studentinnen und nebenberuflichen Lehrkräfte wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen erlässt.	(4) Die Zahlung von Sitzungsgeldern an die in die Gremien der Hochschulen gewählten Studenten und Studentinnen und nebenberuflichen Lehrkräfte wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt.
§ 64 Zusammensetzung der Kuratorien	§ 64 Zusammensetzung der Kuratorien
(1) Dem Kuratorium gehören an 1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, das den Vorsitz führt, 2. die Senatsmitglieder für Inneres und für Finanzen sowie ein weiteres Mitglied des Senats , (...)	(1) Dem Kuratorium gehören an 1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, das den Vorsitz führt, 2. die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Mitglieder des Senats sowie ein weiteres Mitglied des Senats, für die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin das für Inneres zuständige Mitglied des Senats (...)
§ 67 Personalangelegenheiten der Hochschulen, Personalkommission	§ 67 Personalangelegenheiten der Hochschulen, Personalkommission
(1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist das Kuratorium. Es kann seine Befugnisse auf den Leiter oder die Leiterin der Hochschule, die Personalkommission oder deren Vorsitzenden oder Vorsitzende, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres auch auf das Landesverwaltungsam und in den Universitätsklinika auf den Klinikumsvorstand übertragen. (2) Das Kuratorium erlässt die Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten. Im Übrigen kann es Einzelangelegenheiten an sich ziehen und Prüfungen anordnen; soweit es hiermit nicht ein einzelnes Mitglied des Kuratoriums betraut, setzt es einen Ausschuss	(1) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist das Kuratorium. Es kann seine Befugnisse auf den Leiter oder die Leiterin der Hochschule, die Personalkommission oder deren Vorsitzenden oder Vorsitzende, im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auch auf das Landesverwaltungsam und in den Universitätsklinika auf den Klinikumsvorstand übertragen. (2) Das Kuratorium erlässt die Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten. Im Übrigen kann es Einzelangelegenheiten an sich ziehen und Prüfungen anordnen; soweit es hiermit nicht ein einzelnes Mitglied des Kuratoriums betraut, setzt es einen

<p>ein, der aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der für Hochschulen und für Inneres zuständigen Senatsverwaltungen sowie zwei weiteren Mitgliedern des Kuratoriums besteht. Dem Kuratorium ist zu berichten und ein Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten; die Verfahrensweise hat den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.</p> <p>(3) Der Personalkommission gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats als Vorsitzender oder Vorsitzende, 2. die Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen, (...) <p>(6) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde und Personalstelle der künstlerischen Hochschulen ist der Leiter oder die Leiterin der Hochschule; für die Personalwirtschaft ist der oder die Beauftragte für den Haushalt der künstlerischen Hochschulen zuständig. Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen. Für den Leiter oder die Leiterin der Hochschule und den Kanzler oder die Kanzlerin werden die Befugnisse nach Satz 1 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen.</p>	<p>Ausschuss ein, der aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der für Hochschulen und für grundssätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltungen sowie zwei weiteren Mitgliedern des Kuratoriums besteht. Dem Kuratorium ist zu berichten und ein Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten; die Verfahrensweise hat den Belangen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.</p> <p>(3) Der Personalkommission gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats als Vorsitzender oder Vorsitzende, 2. die für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen, (...) <p>(6) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde und Personalstelle der künstlerischen Hochschulen ist der Leiter oder die Leiterin der Hochschule; für die Personalwirtschaft ist der oder die Beauftragte für den Haushalt der künstlerischen Hochschulen zuständig. Er oder sie kann seine oder ihre Befugnisse mit Zustimmung der grundssätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung auf das Landesverwaltungsamt Berlin übertragen. Für den Leiter oder die Leiterin der Hochschule und den Kanzler oder die Kanzlerin werden die Befugnisse nach Satz 1 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen.</p>
<p>§ 96 Didaktische Qualifikation und Lehrverpflichtung</p> <p>(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen erlässt.</p>	<p>§ 96 Didaktische Qualifikation und Lehrverpflichtung</p> <p>(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den grundssätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt.</p>
<p>§ 97 Urlaub</p> <p>(2) Die Erteilung von Urlaub für</p>	<p>§ 97 Urlaub</p> <p>(2) Die Erteilung von Urlaub für</p>

<p>wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen erlässt. Dabei ist zu bestimmen, ob und inwieweit die Bezüge während des Urlaubs zu belassen sind.</p>	<p>wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt. Dabei ist zu bestimmen, ob und inwieweit die Bezüge während des Urlaubs zu belassen sind.</p>
<p>§ 98 Nebentätigkeit</p> <p>(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Dienstkräfte gemäß § 92 insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht. In einer Rechtsverordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres erlässt, wird insbesondere geregelt (...)</p>	<p>§ 98 Nebentätigkeit</p> <p>(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Dienstkräfte gemäß § 92 insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht. In einer Rechtsverordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt, wird insbesondere geregelt (...)</p>
<p>§ 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen</p>	<p>§ 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen</p>
<p>(6) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden; wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines oder ihres Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen</p>	<p>(6) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden; wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines oder ihres Fachs über seine oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die</p>

<p>oder Erfolge des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner oder ihrer Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft der Dekan oder die Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche die Stelle, die die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin wahrnimmt. Nach Ablauf der Freistellung ist dem Dekan oder der Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen der Freistellung, das Verfahren und die Anrechnung von Einnahmen, zu regeln.</p>	<p>Frist für die nächste Freistellung entsprechend. Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner oder ihrer Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft der Dekan oder die Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche die Stelle, die die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin wahrnimmt. Nach Ablauf der Freistellung ist dem Dekan oder der Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen der Freistellung, das Verfahren und die Anrechnung von Einnahmen, zu regeln.</p>
<p>§ 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(2) Für wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen auf Dauer (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Beamte oder Beamtinnen in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin oder als Angestellte beschäftigt. Näheres über Stellung und Laufbahn regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres durch Rechtsverordnung.</p>	<p>§ 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(2) Für wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen auf Dauer (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Beamte oder Beamtinnen in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin oder als Angestellte beschäftigt. Näheres über Stellung und Laufbahn regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.</p>
<p>§ 112 Lehrkräfte für besondere Aufgaben</p> <p>(2) Die Einstellungsvoraussetzungen, die Aufgaben, die Arbeitsbedingungen und die Laufbahn beamteter Lehrkräfte werden in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres erlässt.</p>	<p>§ 112 Lehrkräfte für besondere Aufgaben</p> <p>(2) Die Einstellungsvoraussetzungen, die Aufgaben, die Arbeitsbedingungen und die Laufbahn beamteter Lehrkräfte werden in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche</p>

	Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung erlässt.
§ 120 Lehrbeauftragte	§ 120 Lehrbeauftragte
(5) Das Nähere, darunter auch die Höhe der Lehrauftragsentgelte, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres erlässt. Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsentgelte ist die Entwicklung der Besoldung und der Vergütung im öffentlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen.	(5) Das Nähere, darunter auch die Höhe der Lehrauftragsentgelte, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt. Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsentgelte ist die Entwicklung der Besoldung und der Vergütung im öffentlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen.
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsordnung – JAO) vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2010 (GVBl. S. 470)	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsordnung – JAO)
§ 19 Zuständigkeit	§ 19 Zuständigkeit
Die Ausbildungsbehörde entscheidet über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, leitet ihn einschließlich des Ergänzungsvorbereitungsdienstes und stellt die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur zweiten juristischen Staatsprüfung vor. Sie trifft alle erforderlichen Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen vorgesehen ist. Die Senatsverwaltung für Inneres und die Präsidentin oder der Präsident der Rechtsanwaltskammer unterstützen die Ausbildungsbehörde, insbesondere schlagen sie Leiterinnen und Leiter der Einführungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften vor.	Die Ausbildungsbehörde entscheidet über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, leitet ihn einschließlich des Ergänzungsvorbereitungsdienstes und stellt die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur zweiten juristischen Staatsprüfung vor. Sie trifft alle erforderlichen Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen vorgesehen ist. Die für die zentrale Ausbildung der Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst zuständige Senatsverwaltung und die Präsidentin oder der Präsident der Rechtsanwaltskammer unterstützen die Ausbildungsbehörde, insbesondere schlagen sie Leiterinnen und Leiter der Einführungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften vor.
Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (Bildungslaufbahnverordnung - BLVO) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GVBl. S. 588)	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (Bildungslaufbahnverordnung - BLVO)

§ 44 Verwaltungsvorschriften	§ 44 Verwaltungsvorschriften
<p>Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde für die Laufbahnfachrichtung Bildung im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde für die Laufbahnfachrichtung Bildung im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p>Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung Sozialdienst - LVO-SozD) vom 15. Oktober 2013 (GVBl. S. 552)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung Sozialdienst - LVO-SozD)</p>
<p>§ 10 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation</p>	<p>§ 10 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation</p>
<p>(3) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.</p>	<p>(3) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.</p>
<p>§ 15 Verwaltungsvorschriften</p>	<p>§ 15 Verwaltungsvorschriften</p>
<p>Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der Sozialberufe fachlich zuständigen Senatsverwaltung und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der Sozialberufe fachlich zuständigen Senatsverwaltung und der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (Steuerverwaltungslaufbahnverordnung) vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung</p>
<p>§ 17 Erwerb einer gleichwertigen dienstlichen Qualifikation</p>	<p>§ 17 Erwerb einer gleichwertigen dienstlichen Qualifikation</p>
<p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.</p>	<p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes</p>

	durchgeführt werden kann.
<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamteninnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales – Gesundheitswesen – (Laufbahnverordnung Gesundheitswesen – LVO-Ges) vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355)</p>	<p>Verordnung über die Laufbahnen der Beamteninnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales – Gesundheitswesen – (Laufbahnverordnung Gesundheitswesen – LVO-Ges)</p>
<p>§ 23 Ausführungsvorschriften</p> <p>Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>§ 23 Ausführungsvorschriften</p> <p>Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p>Verordnung über die zuständigen Stellen für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin (ZVO Berufsbildung öD) vom 8. Januar 2008 (GVBl. S. 5)</p>	<p>Verordnung über die zuständigen Stellen für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin (ZVO Berufsbildung öD)</p>
<p>§ 1 Zuständigkeit der Verwaltungsakademie</p> <p>(4) Oberste Landesbehörde nach dem Berufsbildungsgesetz ist für die zuständige Stelle nach Absatz 1 die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p>§ 1 Zuständigkeit der Verwaltungsakademie</p> <p>(4) Oberste Landesbehörde nach dem Berufsbildungsgesetz ist für die zuständige Stelle nach Absatz 1 die für die Aufsicht über die Verwaltungsakademie zuständige Senatsverwaltung.</p>
<p>Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieher (BKEntschV-GV) vom 19. Dezember 2008 (GVBl. S. 486)</p>	<p>Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieher (BKEntschV-GV)</p>
<p>§ 2</p> <p>(1) Die Entschädigung für Sachkosten wird pauschal gewährt und beträgt im Kalendermonat 1000 Euro. Der vorstehende Betrag erhöht oder vermindert sich jeweils um 50 Euro, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte, jeweils gültige Verbraucherindex für Deutschland im Monat Oktober gegenüber dem Stand des Vorjahres ändert und diese prozentuale Änderung bezogen auf die in Satz 1 genannte Pauschale mindestens 50 Euro beträgt. Führt die Veränderung des Verbraucherindex in einem Jahr nicht zu einer Erhöhung oder Verminderung von 50 Euro, ist sie im nächsten Jahr mit zu berücksichtigen. Der geänderte Betrag wird von der Senatsverwaltung für Justiz im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bekannt gemacht und zum 1. Januar des Folgejahres wirksam. ...</p>	<p>§ 2</p> <p>(1) Die Entschädigung für Sachkosten wird pauschal gewährt und beträgt im Kalendermonat 1000 Euro. Der vorstehende Betrag erhöht oder vermindert sich jeweils um 50 Euro, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte, jeweils gültige Verbraucherindex für Deutschland im Monat Oktober gegenüber dem Stand des Vorjahres ändert und diese prozentuale Änderung bezogen auf die in Satz 1 genannte Pauschale mindestens 50 Euro beträgt. Führt die Veränderung des Verbraucherindex in einem Jahr nicht zu einer Erhöhung oder Verminderung von 50 Euro, ist sie im nächsten Jahr mit zu berücksichtigen. Der geänderte Betrag wird von der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für das Dienstrecht zuständigen Senatsverwaltung bekannt gemacht und zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.</p>

	...
<p>Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln in der Fassung vom 11. Oktober 2006 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2016 (GVBI. S. 430) [...]</p> <p>Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Absatz 4 Satz 1)</p>	<p>Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin</p> <p>[...]</p> <p>Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Absatz 4 Satz 1)</p>
<p>Erster Abschnitt Ordnungsaufgaben der Senatsverwaltungen</p> <p>Nummer 1</p> <p>Bau- und Wohnungswesen</p> <p>(1) die Bauaufsicht und die Feuersicherheitsaufsicht, soweit sie betreffen</p> <p>a) die Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile, Einrichtungen und Bauarten,</p> <p>b) die Anerkennung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Standsicherheit und Brandschutz,</p> <p>c) die Prüfung schwieriger statischer Berechnungen einschließlich der konstruktiven Bauüberwachung,</p> <p>d) die Einteilung und Ausschreibung der Schornsteinfeger-Kohlebezirke, die Auswahl, die Bestellung und die Aufhebung der Bestellung zur Schornsteinfegerin oder zum Schornsteinfeger für einen Bezirk sowie die hiermit zusammenhängenden Ordnungsaufgaben,</p> <p>e) folgende überbezirkliche Anlagen, soweit</p>	<p>Erster Abschnitt Ordnungsaufgaben der Senatsverwaltungen</p> <p>Nummer 1</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Buchstabe d) entfällt und wird in veränderter Form in Nummer 10 Absatz 10 neu gefasst.</p> <p>d) folgende überbezirkliche Anlagen, soweit</p>

<p>Baugenehmigungsverfahren, vereinfachte Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsfreistellungen, Entscheidungen nach § 68 der Bauordnung für Berlin, Teilbaugenehmigungen, Vorbescheide oder planungsrechtliche Bescheide betroffen sind, bis zur Aufnahme der Nutzung:</p>	<p>Baugenehmigungsverfahren, vereinfachte Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsfreistellungen, Entscheidungen nach § 68 der Bauordnung für Berlin, Teilbaugenehmigungen, Vorbescheide oder planungsrechtliche Bescheide betroffen sind, bis zur Aufnahme der Nutzung:</p>
<p>aa) Anlagen des Bundes einschließlich der Verfassungsorgane und die Anlagen der Länder mit Ausnahme der Anlagen der Berliner Bezirksverwaltungen, soweit nicht einer der Fälle des § 76 der Bauordnung für Berlin gegeben ist,</p>	<p>unverändert</p>
<p>bb) Anlagen im Zusammenhang mit Botschaften und Konsulaten,</p>	<p>unverändert</p>
<p>cc) Anlagen der Hochschulen, auf die das Berliner Hochschulgesetz Anwendung findet, mit einer Geschossfläche von mehr als 1500 m²,</p>	<p>unverändert</p>
<p>dd) Anlagen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, jeweils mit einer Geschossfläche von mehr als 1500 m²,</p>	<p>unverändert</p>
<p>ee) Anlagen der Stiftung „Deutsches Historisches Museum“, der Stiftung „Stadtmuseum Berlin - Landesmuseum für Kultur und Geschichte Berlins“, der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“, der Stiftung „Berliner Philharmoniker“, der in der „Stiftung Oper in Berlin“ erfassten Opernhäuser und Gebäude der „Messe Berlin GmbH“, jeweils mit einer Geschossfläche von mehr als 1500 m²,</p>	<p>unverändert</p>
<p>ff) Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen, Asylbegehrenden und Obdachlosen der Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH, einer vom Land Berlin benannten Landesgesellschaft zur Errichtung modularer Unterkünfte für Flüchtlinge und landeseigener Wohnungsbauunternehmen,</p>	<p>unverändert</p>
<p>f) die Anerkennung von Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen und Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau,</p>	<p>e) die Anerkennung von Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen und Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau,</p>

<p>g) die Prüfung der Standsicherheit für bauliche Anlagen oder Bauteile, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden (Typenprüfung);</p>	<p>f) die Prüfung der Standsicherheit für bauliche Anlagen oder Bauteile, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden (Typenprüfung);</p>
<p>(2) die <i>Ermittlung und Bergung nicht-chemischer Kampfmittel sowie die Ermittlung und Beseitigung ehemaliger Kampf- und Schutzanlagen</i>;</p>	<p>Absatz 2 entfällt und wird zu Nummer 11 Buchstabe o)</p>
<p>(3) die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin nach dem Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte.</p>	<p>(2) die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin nach dem Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte.</p>
<p>(4) die <i>Ordnungsaufgaben nach dem Bundesfernstraßengesetz</i>;</p>	<p>Absatz 4 entfällt und wird zu Nummer 11 Buchstabe p)</p>
<p>(5) die <i>Ordnungsaufgaben nach dem Berliner Straßengesetz, soweit Bauten und Anlagen der Hauptverwaltung betroffen sind</i>;</p>	<p>Absatz 5 entfällt und wird zu Nummer 11 Buchstabe q)</p>
<p>(6) die <i>Ordnungsaufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz, soweit sie die Mietpreisbildung und Mietpreisüberwachung sowie die Sicherung des zur Zweckbestimmung des Wohnraums erforderlichen baulichen Zustandes betreffen</i>;</p>	<p>(3) die <i>Ordnungsaufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz, soweit sie die Mietpreisbildung und Mietpreisüberwachung sowie die Sicherung des zur Zweckbestimmung des Wohnraums erforderlichen baulichen Zustandes betreffen</i>;</p>
<p>(7) die <i>Ordnungsaufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz, soweit sie die Mietpreisbildung und Mietpreisüberwachung betreffen</i>.</p>	<p>(4) die <i>Ordnungsaufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz, soweit sie die Mietpreisbildung und Mietpreisüberwachung betreffen</i>.</p>
<p>Nummer 3</p>	<p>Nummer 3</p>
<p>Gesundheitswesen</p>	
<p>Zu den <i>Ordnungsaufgaben der für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung</i> gehören:</p>	<p>unverändert</p>
<p>(1) die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben der obersten Landesgesundheitsbehörde hinsichtlich</p>	<p>unverändert</p>
<p>a) des Infektionsschutzgesetzes, der Trinkwasserverordnung sowie der Badegewässerverordnung,</p>	<p>unverändert</p>

<p>b) der internationalen Gesundheitsvorschriften,</p> <p>c) der europäischen Verordnungen und Richtlinien hinsichtlich des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in den Bereichen Luft, Wasser, Boden, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Strahlen, Chemikalien und andere Stoffe;</p> <p>(2) die Zivilschutzvorkehrungen im Gesundheitswesen;</p> <p>(3) die Anerkennung von Beratungsstellen und beratenden Ärztinnen und Ärzten nach den §§ 9 und 10 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes;</p> <p>(4) die Benennung von benannten Stellen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Medizinproduktegesetzes, die Anerkennung von Mindestkriterien nach Absatz 5 des Medizinproduktegesetzes und die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten nach § 15a Absatz 2 und 3 des Medizinproduktegesetzes;</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(4) die Benennung von benannten Stellen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Medizinproduktegesetzes, die Anerkennung von Mindestkriterien nach Absatz 5 des Medizinproduktegesetzes und die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten nach § 15a Absatz 2 und 3 des Medizinproduktegesetzes.</p>
<p>Nummer 4</p> <p><i>Stadtentwicklung und Naturschutz</i></p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der für <i>Stadtentwicklung und Naturschutz</i> zuständigen Senatsverwaltung gehören:</p> <p>(1) die Ordnungsaufgaben der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich solcher, die aus dem Vollzug internationaler Übereinkommen und Rechtsvereinbarungen über den Natur- und Artenschutz resultieren, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 18 Absatz 11) zuständig sind, sowie die Ordnungsaufgaben der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit diese Ordnungsaufgaben ein Vorhaben eines Verfassungsorgans des Bundes zur Wahrnehmung seiner Aufgaben betreffen;</p>	<p>Nummer 4</p> <p><i>Naturschutz</i></p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der für Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung gehören:</p> <p>unverändert.</p>

<p>(2) die Ordnungsaufgaben nach den Rechtsvorschriften über das Jagdwesen, soweit nicht der Polizeipräsident in Berlin (Nummer 23 Absatz 8) oder die Berliner Forsten (Nummer 27 Absatz 2 und 3) zuständig sind;</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) die Ordnungsaufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes Berlin;</p>	<p>Absatz 3 entfällt und wird zu Nummer 7 Absatz 3</p>
<p>(4) die Ordnungsaufgaben nach dem Forstvermehrungsgutgesetz und den auf Grund des Forstvermehrungsgutgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.</p>	<p>(3) die Ordnungsaufgaben nach dem Forstvermehrungsgutgesetz und den auf Grund des Forstvermehrungsgutgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.</p>
<p>Nummer 7</p> <p>Kulturelle Angelegenheiten</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der für Kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung gehören:</p>	<p>Nummer 7</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>(1) die Untersagung der unberechtigten Führung von Ehrentiteln für Künstlerinnen und Künstler;</p> <p>(2) der Kulturgutschutz im Rahmen des Zivilschutzes.</p>	<p>unverändert</p> <p>(2) der Kulturgutschutz im Rahmen des Zivilschutzes;</p> <p>(3) die Ordnungsaufgaben nach § 6 Absatz 5 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes Berlin.</p>
<p>Nummer 10</p> <p>Umweltschutz</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung gehören:</p>	<p>Nummer 10</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>(1) die Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet der Reinhaltung der Luft unbeschadet der Zuständigkeit der für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung (Nummer 3</p>	<p>unverändert</p>

<p>Absatz 1), der Bezirksämter (Nummer 16 Absatz 1 Buchstabe a und Nummer 18 Absatz 1) und des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nummer 24 Absatz 3);</p>	
<p>(2) die Lärbekämpfung, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 16 Absatz 1 Buchstabe a, Nummer 18 Absatz 1 und 2) zuständig sind oder Rechtsvorschriften die Zuständigkeit anderer Verwaltungen begründen;</p>	unverändert
<p>(3) die Ordnungsaufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 15 Absatz 1 Buchstabe c und Nummer 18 Absatz 1 und 2) oder das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nummer 24 Absatz 3) zuständig sind; dazu gehören insbesondere die Bekanntgabe nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von Stellen im Sinne von § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Sachverständigen im Sinne des § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie von Messgeräteprüfstellen nach § 13 Absatz 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV);</p>	unverändert
<p>(4) die Ordnungsaufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, nach der europäischen Abfallverbringungsverordnung, nach dem Abfallverbringungsgesetz und nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin und den dazu erlassenen Verordnungen, soweit nicht die Bezirksämter (Nummer 18 Absatz 3 bis 5) zuständig sind, und nach § 3 Absatz 4, den §§ 5 bis 16 und nach § 18 des Batteriegesetzes einschließlich der dazu erforderlichen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 22 des Batteriegesetzes und der entsprechenden Anordnungen und Überwachungen nach den §§ 62 und 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;</p>	unverändert
<p>(5) die Ordnungsaufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und dem Berliner Bodenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie den darauf gestützten</p>	unverändert

<p>Rechtsverordnungen auf Grundstücken in Trinkwasserschutzgebieten, nach dem auf Grund einer gemäß § 9 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes durchgeführten Gefährdungsabschätzung eine Gefahr für das Grundwasser festgestellt wurde, sowie außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten nach Nachweis einer Grundwassergefährdung in einem angrenzenden Trinkwasserschutzgebiet sowie bei landeseigenen Altablagerungen mit überwiegend Hausmüll, die Ordnungsaufgaben bei Grundwasserschäden, wenn kein Schadstoffeintrag über den Pfad Boden nachweisbar ist, sowie auf Grundstücken, bei denen ein Freistellungsverfahren nach dem Umweltrahmengesetz anhängig ist, und die Freistellungsverfahren nach dem Umweltrahmengesetz;</p>	
<p>(6) die sonstigen Ordnungsaufgaben zur Ermittlung und Abwehr von schädlichen Umwelteinwirkungen, soweit nicht die für Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung (Nummer 3 Absatz 1) oder die Bezirksämter (Nummer 18 Absatz 1 bis 7) zuständig sind oder Rechtsvorschriften die Zuständigkeit anderer Verwaltungen begründen;</p>	unverändert
<p>(7) die Ordnungsaufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abwasserabgabengesetz, dem Berliner Wassergesetz und sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften (Gewässeraufsicht einschließlich Eisaufsicht), soweit nicht die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung (Nummer 11 Buchstabe k) oder die Bezirksämter (Nummer 18 Absatz 7 bis 10 und 14) zuständig sind, die Ordnungsaufgaben nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Wassersicherstellungsgesetz;</p>	unverändert
<p>(8) die von den Ländern wahrzunehmenden Ordnungsaufgaben bei der Genehmigung von und der Aufsicht über Anlagen im Sinne von § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes und im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Atomgesetzes, der Strahlenschutz im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung, soweit es sich um die Anerkennung von Sachverständigen und die</p>	<p>(8) die von den Ländern wahrzunehmenden Ordnungsaufgaben bei der Genehmigung von und der Aufsicht über Anlagen im Sinne von § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes und im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Atomgesetzes, der Strahlenschutz im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung, soweit es sich um die Anerkennung von Sachverständigen und</p>

<p>Bestimmung von Messstellen und sonstigen Stellen nach der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung handelt und sonstige Ordnungsaufgaben, die der obersten Landesbehörde im Strahlenschutz durch Bundesgesetz zugewiesen werden, sowie die Ordnungsaufgaben im Bereich der Umweltradioaktivitätsbestimmung nach § 3 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes.</p>	<p>die Bestimmung von Messstellen und sonstigen Stellen nach der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung handelt und sonstige Ordnungsaufgaben, die der obersten Landesbehörde im Strahlenschutz durch Bundesgesetz zugewiesen werden, sowie die Ordnungsaufgaben im Bereich der Umweltradioaktivitätsbestimmung nach § 3 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes;</p>
<p>(9) die Ordnungsaufgaben nach dem Gentechnikgesetz und den auf Grund des Gentechnikgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht das Pflanzenschutzzamt (Nummer 29 Absatz 2) zuständig ist,</p>	<p>unverändert</p>
<p>a) bei gentechnischen Anlagen und gentechnischen Arbeiten, soweit ein gemeinsamer Anlagenteil mit einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage vorliegt,</p> <p>b) beim Inverkehrbringen und bei den Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen, die in den unter Buchstabe a genannten Anlagen erzeugt wurden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(10) die Einteilung, Auflösung sowie Ausschreibung der Schornsteinfeger-Kehrbezirke, die Auswahl, die Bestellung und die Aufhebung der Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk sowie die hiermit zusammenhängenden Ordnungsaufgaben und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 24 Absatz 1 Nummer 6 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.</p>	<p>(10) die Einteilung, Auflösung sowie Ausschreibung der Schornsteinfeger-Kehrbezirke, die Auswahl, die Bestellung und die Aufhebung der Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk sowie die hiermit zusammenhängenden Ordnungsaufgaben und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 24 Absatz 1 Nummer 6 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.</p>
<p>Nummer 11</p> <p>Verkehr</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung gehören:</p> <p>die Ordnungsaufgaben der obersten und höheren Landesbehörde, der Anerkennungsbehörde, der</p>	<p>Nummer 11</p> <p>unverändert</p>

<p>Genehmigungsbehörde, der Anordnungsbehörde, der fachlichen und technischen Aufsichtsbehörde, der Anhörungsbehörde, der Planfeststellungsbehörde und der Tilgungsbehörde</p> <p>a) nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Berliner Straßengesetz und dem Vierten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,</p> <p>b) nach dem Kraftfahrsachverständigengesetz,</p> <p>c) nach dem Fahrlehrergesetz,</p> <p>d) nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie nach europäischen und internationalen Vorschriften über die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Oberleitungsbussen und Kraftfahrzeugen,</p> <p>e) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz,</p> <p>f) nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,</p> <p>g) nach dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind,</p> <p>h) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container,</p> <p>i) nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen, nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sowie bei sonstigen Ordnungsaufgaben in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs,</p> <p>j) nach dem Luftverkehrsgesetz und dem Luftsicherheitsgesetz,</p> <p>k) nach § 28 des Berliner Wassergesetzes in Schifffahrts- und Hafenangelegenheiten,</p>	<p>Buchstabe a) bis n) unverändert</p>
---	--

<p>l) nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz,</p> <p>m) nach dem Bundesleistungsgesetz,</p> <p>n) nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz,</p> <p>o) die Ermittlung und Bergung nicht-chemischer Kampfmittel sowie die Ermittlung und Beseitigung ehemaliger Kampf- und Schutzanlagen</p> <p>p) die Ordnungsaufgaben nach dem Bundesfernstraßengesetz</p> <p>q) die Ordnungsaufgaben nach dem Berliner Straßengesetz, soweit Bauten und Anlagen der Hauptverwaltung betroffen sind.</p>	<p>soweit nicht der Polizeipräsident in Berlin (Nummer 23 Absatz 5), das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32), das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 8 bis 10), die Verkehrslenkung Berlin (Nummer 35) oder die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Nummer 36) zuständig sind.</p>
<p>Nummer 12</p> <p>Wirtschaft</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung gehören:</p>	<p>Nummer 12</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>(1) die Zulassung von Totalisatorunternehmen, Buchmacherinnen und Buchmachern sowie Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen für Pferderennen;</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) die Vereidigung und öffentliche Bestellung von Versteigererinnen und Versteigerern;</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) die Ordnungsaufgaben zur Durchführung des personellen Geheim- und</p>	<p>unverändert</p>

<p>Sabotageschutzes nach dem Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz bei nicht-öffentlichen Stellen;</p> <p>(4) die allgemeine Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten und Schank- und Speisewirtschaften;</p> <p>(5) die Ordnungsaufgaben der Kartellbehörde, soweit sie der obersten Landesbehörde zugewiesen sind;</p> <p>(6) die Ordnungsaufgaben auf den Gebieten der Preisbildung und der Preisüberwachung, soweit sie nicht der für Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung (Nummer 1 Absatz 6 und 7) zugewiesen sind;</p> <p>(7) die Ordnungsaufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz;</p> <p>(8) die Ordnungsaufgaben der obersten Bergbehörde;</p> <p>(9) die Durchführung des Geldwäschegesetzes, soweit sie den Landesbehörden übertragen ist und nicht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung (Nummer 5 Absatz 5) zuständig ist oder die Zuständigkeit einer anderen Verwaltung gemäß einer auf Grund von § 19 Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes erlassenen Verordnung begründet worden ist;</p> <p>(10) die Ordnungsaufgaben der obersten Landesbehörde gemäß § 7 Absatz 2 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes;</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(6) die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung;</p> <p>(7) die Ordnungsaufgaben auf den Gebieten der Preisbildung und der Preisüberwachung, soweit sie nicht der für Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung (Nummer 1 Absatz 3 und 4) zugewiesen sind;</p> <p>(8) die Ordnungsaufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz;</p> <p>(9) die Ordnungsaufgaben der obersten Bergbehörde;</p> <p>(10) die Durchführung des Geldwäschegesetzes, soweit sie den Landesbehörden übertragen ist und nicht die für Inneres zuständige Senatsverwaltung (Nummer 5 Absatz 5) zuständig ist oder die Zuständigkeit einer anderen Verwaltung gemäß einer auf Grund von § 19 Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes erlassenen Verordnung begründet worden ist;</p> <p>(11) die Ordnungsaufgaben der obersten Landesbehörde gemäß § 7 Absatz 2 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes;</p>
--	--

<p>(11) die Ordnungsaufgaben der obersten Landesbehörde nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz.</p>	<p>(12) die Ordnungsaufgaben der obersten Landesbehörde nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz;</p>
<p>Zweiter Abschnitt Ordnungsaufgaben der Bezirksämter</p> <p>Nummer 15</p>	<p>Zweiter Abschnitt Ordnungsaufgaben der Bezirksämter</p> <p>Nummer 15</p>
<p>Bau- und Wohnungswesen</p>	<p>unverändert</p>
<p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens:</p>	<p>unverändert</p>
<p>(1) die Bauaufsicht und die Feuersicherheitsaufsicht, soweit nicht die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung (Nummer 1 Absatz 1) zuständig ist, einschließlich</p>	<p>(1) die Bauaufsicht und die Feuersicherheitsaufsicht, soweit nicht die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung (Nummer 1 Absatz 1) oder die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung (Nummer 10 Absatz 10) zuständige Senatsverwaltung zuständig ist, einschließlich</p>
<p>a) der Bauaufsicht hinsichtlich der Wasserversorgung und Entwässerung von Grundstücken,</p>	<p>unverändert</p>
<p>b) der Bauaufsicht bei elektrischen und Aufzugsanlagen,</p>	<p>unverändert</p>
<p>c) der Ordnungsaufgaben für nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen im Sinne der §§ 22 ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sofern sie nicht Teile von überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 2 Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes sind,</p>	<p>unverändert</p>
<p>d) der Brandsicherheitsschau und der Betriebsüberwachung,</p>	<p>unverändert</p>
<p>e) der Genehmigung von ortsfesten Behältern für brennbare oder sonstige schädliche</p>	<p>unverändert</p>

<p>Flüssigkeiten, soweit nicht das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Nummer 30 Absatz 2) zuständig ist,</p>	
<p>f) der Schutzmaßnahmen bei Ausführung der nach der Bauordnung genehmigungspflichtigen Bauten in bautechnischer Hinsicht,</p>	<p>unverändert</p>
<p>g) des Schutzes gegen Verunstaltung,</p>	<p>g) des Schutzes gegen Verunstaltung,</p>
<p>h) der Ordnungsaufgaben nach <i>dem Schornsteinfegergesetz und dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz</i>, insbesondere der Aufsicht über die für einen Bezirk bestellte Schornsteinfegerin oder den für einen Bezirk bestellten Schornsteinfeger einschließlich des Erlasses der Widerspruchsbescheide bezüglich der Feuerstättenbescheide,</p>	<p>h) der Ordnungsaufgaben nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, insbesondere der Aufsicht über die für einen Bezirk bestellte Schornsteinfegerin oder den für einen Bezirk bestellten Schornsteinfeger einschließlich des Erlasses der Widerspruchsbescheide bezüglich der Feuerstättenbescheide,</p>
<p>i) der Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm,</p>	<p>unverändert</p>
<p>j) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Energieeinsparungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen,</p>	<p>j) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Energieeinsparungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Rechtsvorschriften eine andere Zuständigkeit begründen,</p>
<p>k) der Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz,</p>	<p>unverändert</p>
<p>l) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen;</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) die Ordnungsaufgaben nach dem Berliner Straßengesetz, soweit keine Zuständigkeit der Hauptverwaltung besteht;</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) die Wohnungsaufsicht einschließlich der Aufsicht über Gemeinschaftsunterkünfte, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern selbst oder auf Grund eines Rechtsverhältnisses mit Dritten durch diese zum Gebrauch überlassen;</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) die Ordnungsaufgaben nach dem Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin, soweit</p>	<p>unverändert</p>

<p>keine Zuständigkeit der Hauptverwaltung besteht, und der Verordnung über die Grundstücksnummerierung;</p>	
<p>(5) die Verwaltung und Unterhaltung öffentlicher Schutzbauten;</p>	<p>unverändert</p>
<p>(6) die Ordnungsaufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz sowie dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz, soweit nicht die für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung (Nummer 1 Absatz 6 und 7) zuständig ist.</p>	<p>(6) die Ordnungsaufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz sowie dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz, soweit nicht die für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung (Nummer 1 Absatz 3 und 4) zuständig ist.</p>
<p>Nummer 16</p>	<p>Nummer 16</p>
<p>Gesundheitswesen</p>	
<p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Gesundheitswesens:</p>	<p>unverändert</p>
<p>(1)</p>	<p>unverändert</p>
<p>a) die gesundheitsaufsichtlichen Aufgaben zur Durchführung des Gesundheitsschutzes nach dem Infektionsschutzgesetz, der Trinkwasserverordnung, den internationalen Gesundheitsvorschriften, den europäischen Verordnungen und Richtlinien in den Bereichen Luft, Wasser, Boden, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Strahlen, Chemikalien und andere Stoffe, soweit nicht der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung (Nummer 3 Absatz 1) oder dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 14) zugewiesen,</p>	<p>unverändert</p>
<p>b) die Einleitung von Maßnahmen zur Unterbringung von psychisch erkrankten Personen sowie die Aufsicht über die Durchführung der Unterbringung zur Gefahrenabwehr gemäß § 20 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten;</p>	<p>unverändert</p>

<p>(2) die Überwachung des Einzelhandels mit frei verkäuflichen Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und außerhalb der tierärztlichen Hausapotheken;</p> <p>(3) die Durchführung der Schädlingsbekämpfung und die Überwachung der Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln;</p> <p>(4) die Besichtigung von Krankenhäusern, die Anordnung zur Beseitigung von Mängeln in diesen Einrichtungen, soweit nicht Betriebs- oder Teilbetriebseinstellungen, bauliche Veränderungen, Nutzungsänderungen von Räumen oder Bettensperren erforderlich werden;</p> <p>(5) die Ordnungsaufgaben in Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens;</p> <p>(6) die Ordnungsaufgaben bei Überlastung der Einrichtungen des Gesundheitswesens durch Schadensereignisse;</p> <p>(7) der Erlass von Badeverboten in stehenden Gewässern aus hygienischen Gründen;</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(7) der Erlass von Badeverboten in stehenden Gewässern aus hygienischen Gründen.</p>
<p>Nummer 16a</p> <p>Verbraucherschutz</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes:</p> <p>(1)</p> <p>a) die Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie Futtermitteln einschließlich der Entnahme von Proben und die Durchführung des Nationalen Kontrollprogramms gemäß Artikel 22 der Richtlinie 95/53/EG,</p>	<p>Nummer 16a</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>b) die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen allgemeinen und spezifischen lebensmittelhygienerechtlichen Anforderungen sowie der futtermittelrechtlichen Anforderungen in den Betrieben,</p> <p>c) die gesundheits- und veterinäraufsichtlichen Aufgaben der Ortspolizeibehörde zur Durchführung des Milch- und Margarinegesetzes,</p> <p>d) die Registrierung von Betrieben nach dem EU-Lebensmittelrecht sowie die Anerkennung, Registrierung und Zulassung von Betrieben nach dem Futtermittelrecht;</p> <p>(2) die Aufgaben der Veterinär-Grenzkontrollstelle;</p> <p>(3) die Überwachung der Einhaltung der Handelsklassenverordnungen;</p> <p>(4) die Veterinäraufsicht, soweit nicht dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 8 Buchstabe e) zugewiesen, die Überwachung der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und der Tierschutz, soweit nicht dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 40) zugewiesen;</p> <p>(5) die Erlaubnis zum Arbeiten und zum Verkehr mit Krankheitserregern sowie Tierseuchenerregern, die Untersagung des Arbeitsens mit Krankheitserregern sowie Tierseuchenerregern und ihrer Aufbewahrung;</p> <p>(6) der Hunde- und Katzenfang;</p> <p>(7) die Durchführung und Überwachung der Einhaltung des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(4) die Veterinäraufsicht, soweit nicht dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 8 Buchstabe e) zugewiesen, die Überwachung der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und der Tierschutz, soweit nicht dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 9) zugewiesen;</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>Nummer 18</p> <p>Umweltschutz</p>	<p>Nummer 18</p>

<p>Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Umweltschutzes:</p> <p>(1) die Ordnungsaufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen mit Ausnahme von Anlagen in dem Zeitraum, in dem sie für Veranstaltungen im Freien von gesamtstädtischer Bedeutung benutzt werden, von Anlagen in Betriebsbereichen, die aus genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen bestehen, und von Baustellen und Baumaschinen im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 sowie mit Ausnahme der durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nummer 24 Absatz 3 Buchstabe a) oder durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Nummer 30 Absatz 2) zu überwachenden Anlagen;</p> <p>(2) die Bekämpfung verhaltensbedingten Lärms, soweit der Lärm nicht von Veranstaltungen im Freien von gesamtstädtischer Bedeutung ausgeht oder auf Baustellen oder im Zusammenhang mit der Verwendung von Baumaschinen im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 erzeugt wird;</p> <p>(3) die Ordnungsaufgaben nach § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme von Maßnahmen gegen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen, die Überwachung der Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß §§ 3, 4 und 7 der Gewerbeabfallverordnung, mit Ausnahme von Maßnahmen gegen Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen, die Überwachung der Rücknahmepflicht für Umverpackungen gemäß § 5 der</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
--	--

<p>Verpackungsverordnung und die Überwachung der Pfanderhebungspflicht für Einweggetränkeverpackungen gemäß § 9 der Verpackungsverordnung;</p>	
<p>(4) die ordnungsgemäße Straßenreinigung, die Beseitigung und Verwertung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 14 des Berliner Straßengesetzes sowie die Entsorgung von Altfahrzeugen nach den §§ 3 und 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;</p>	unverändert
<p>(5) die Beseitigung unzulässig gelagerter oder abgelagerter Abfälle auf öffentlichen Straßen und Privatstraßen sowie auf öffentlichen Grünflächen;</p>	unverändert
<p>(6) die sonstigen Ordnungsaufgaben zur Ermittlung und Abwehr von schädlichen Umwelteinwirkungen im Rahmen von Erstermittlungen zur Feststellung des Verursachers bei unbekannten Quellen, soweit nicht Rechtsvorschriften die Zuständigkeiten anderer Verwaltungen begründen;</p>	unverändert
<p>(7) die Ordnungsaufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und dem Berliner Bodenschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen sowie den auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen, sofern nicht die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung (Nummer 10 Absatz 5) zuständig ist, sowie die Ordnungsaufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften bei Boden- und Grundwasserverunreinigungen von örtlicher Bedeutung, die Entgegennahme von Meldungen nach dem Berliner Bodenschutzgesetz;</p>	unverändert
<p>(8) die Ordnungsaufgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, sofern nicht die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung (Nummer 10 Absatz 7) oder das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Nummer 30 Absatz 2) zuständig sind;</p>	unverändert

<p>(9) die Ordnungsaufgaben hinsichtlich der Genehmigung und Überwachung des Einleitens von Abwässern in öffentliche Abwasseranlagen sowie von Abwasserbehandlungsanlagen zum Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen;</p> <p>(10) Sportbootsstege an Gewässern;</p> <p>(11) die Ordnungsaufgaben der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht die für Stadtentwicklung und Naturschutz zuständige Senatsverwaltung (Nummer 4 Absatz 1) zuständig ist, sowie Kontroll- und Überwachungsaufgaben, die aus dem Vollzug internationaler Übereinkommen und Rechtsvereinbarungen über den Natur- und Artenschutz resultieren;</p> <p>(12) die Ordnungsaufgaben nach dem Grünanlagengesetz;</p> <p>(13) die Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung sowie die Erklärung des Einvernehmens zur Widmung, Schließung und Aufhebung öffentlicher Friedhöfe; die Beileitung mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht nach § 3 Absatz 2 des Friedhofsgesetzes; die Genehmigung von Erdbestattungen und von Urnenbeisetzungen außerhalb öffentlicher Friedhöfe;</p> <p>(14) die Gewässeraufsicht und die Eisaufsicht (jeweils Ordnungsaufgaben und technische Aufsicht) für die stehenden Gewässer zweiter Ordnung, soweit nicht die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung (Nummer 11 Buchstabe k) zuständig ist.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(11) die Ordnungsaufgaben der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht die für Naturschutz zuständige Senatsverwaltung (Nummer 4 Absatz 1) zuständig ist, sowie Kontroll- und Überwachungsaufgaben, die aus dem Vollzug internationaler Übereinkommen und Rechtsvereinbarungen über den Natur- und Artenschutz resultieren;</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>Dritter Abschnitt</p> <p>Ordnungsaufgaben der Sonderbehörden</p> <p>Nummer 23</p> <p>Polizeipräsident in Berlin</p> <p>Zu den Ordnungsaufgaben des</p>	<p>Dritter Abschnitt</p> <p>Ordnungsaufgaben der Sonderbehörden</p> <p>Nummer 23</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

Polizeipräsidenten in Berlin gehören:	
Aus dem Bereich Inneres:	unverändert
(1) die Ordnungsaufgaben in Angelegenheiten des Waffenrechts und nach § 9 Absatz 1 des Beschussgesetzes sowie den in diesem Zusammenhang ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht nach Waffen- oder Beschussrecht anderen Behörden zugewiesen;	unverändert
(2) die Versammlungsaufsicht; die Aufgaben der Anmeldebehörde nach der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes;	unverändert
(3) die presserechtlichen Ordnungsaufgaben;	unverändert
(4) die Ermittlung, Bergung und Beseitigung von abgelagerten chemischen Kampfmitteln sowie die Beseitigung von nichtchemischen Kampfmitteln.	unverändert
Aus dem Bereich Verkehr:	unverändert
(5) die Durchführung von	unverändert
a) Verkehrskontrollen und die Erstellung von Kontrollberichten nach den §§ 4, 5 und 6 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße,	unverändert
b) Kontrollen nach den Unterabschnitten 1.8.1.1 und 1.8.1.4 zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnengewässern (ADN) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt.	unverändert
Aus dem Bereich Wirtschaft:	unverändert
(6) die Überwachung von Gewerbebetrieben und gewerblichen Tätigkeiten, soweit sie nicht	unverändert

<p>dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (Nummer 24), dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Nummer 30) oder dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32) obliegt;</p> <p>(7) die Entgegennahme von Anzeigen über Schusswaffengebrauch im Bewachungsgewerbe.</p> <p>Aus dem Bereich Stadtentwicklung und Umweltschutz:</p> <p>(8) die Erteilung, die Ungültigkeitserklärung und die Einziehung von Jagdscheinen sowie die Festsetzung einer Sperrfrist für die Wiedererteilung von Jagdscheinen und das Verbot der Jagd wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder wegen Gefährdung von Menschen.</p> <p>Nummer 32 Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin</p> <p>(5) die Ordnungsaufgaben nach dem Wohnteilhabegesetz und den auf Grund des Wohnteilhabegesetzes erlassenen oder weiter anzuwendenden Rechtsverordnungen;</p>	<p>unverändert</p> <p>Aus dem Bereich Naturschutz</p> <p>unverändert</p> <p>Unverändert</p> <p>(5) die Ordnungsaufgaben nach dem Wohnteilhabegesetz und den auf Grund des Wohnteilhabegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen;</p>
--	--

<p>Gesetz über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Berlin (Berliner Krankenpflegehilfegesetz – BInKPHG)</p> <p>Vom 04. Februar 2016 (GVBI. 2016, 35, 55)</p>	<p>Gesetz über den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers im Land Berlin (Berliner Krankenpflegehilfegesetz – BInKPHG)</p>
<p>§ 12 Verordnungsermächtigung</p> <p>Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers) die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 8 Absatz 1 und das Nähere über die Urkunde über die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, über die staatliche Prüfung nach § 8 Absatz 1 und über den Inhalt und die Durchführung eines Anpassungslehrganges und einer Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 sowie einer Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zu regeln.</p>	<p>§ 12 Verordnungsermächtigung</p> <p>Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegehelferin und des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers) die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 8 Absatz 1 und das Nähere über die Urkunde über die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, über die staatliche Prüfung nach § 8 Absatz 1 und über den Inhalt und die Durchführung eines Anpassungslehrganges und einer Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 sowie einer Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zu regeln.</p>
<p>Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG) vom 3. Juni 2010 (GVBI. Seite 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBI. S. 336)</p>	<p>Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG)</p>
<p>§ 16 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten</p> <p>(1) Der Leistungserbringer hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über die Leistungserbringung oder den Betrieb zu machen und Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz ergibt. Insbesondere müssen ersichtlich sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 5. der Name, der Vorname und das Geburtsdatum der vom jeweiligen Leistungserbringer gepflegten und betreuten Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer, aufgegliedert nach Alter, Geschlecht und Pflege- und Betreuungsbedarf sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und 	<p>§ 16 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten</p> <p>(1) Der Leistungserbringer hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über die Leistungserbringung oder den Betrieb zu machen und Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz ergibt. Insbesondere müssen ersichtlich sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 5. der Name, der Vorname und das Geburtsdatum der vom jeweiligen Leistungserbringer gepflegten und betreuten Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer, aufgegliedert nach Alter, Geschlecht und Pflege- und Betreuungsbedarf sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und

<p>Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern deren Pflegestufe,</p> <p>6. ...</p> <p>§ 17</p> <p>Prüfungen stationärer Einrichtungen</p> <p>(14) Die Aufsichtsbehörde legt im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung in Prüfrichtlinien Kriterien für die Prüfungen, für das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen sowie für die Prüfberichte fest.</p> <p>Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für seelisch behinderte Menschen betreffen, bedarf es des Benehmens mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern deren Pflegegrad</p> <p>6. ...</p> <p>§ 17</p> <p>Prüfungen stationärer Einrichtungen</p> <p>(14) Die Aufsichtsbehörde legt im Einvernehmen mit der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung in Prüfrichtlinien Kriterien für die Prüfungen, für das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen sowie für die Prüfberichte fest.</p> <p>Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung betreffen, bedarf es des Einvernehmens mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>Soweit die Prüfrichtlinien betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit seelischer Behinderung betreffen, bedarf es des Einvernehmens mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>Zusammenarbeit Arbeitsgemeinschaften</p> <p>(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Aufsichtsbehörde bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ältere und pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, 2. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie mit seelischer Behinderung mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes <p>zusammen, indem gegenseitig Informationen ausgetauscht werden, die verschiedenen Prüfverfahren und -tätigkeiten abgestimmt und koordiniert sowie gemeinsame Absprachen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln getroffen werden.</p> <p style="text-align: center;">...</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>Zusammenarbeit Arbeitsgemeinschaften</p> <p>(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Aufsichtsbehörde bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ältere und pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den Ersatzkassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. und der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung, 2. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie mit seelischer Behinderung mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, der für Gesundheit zuständigen Behörde des jeweiligen Bezirksamtes im Hinblick auf ihre Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes <p>zusammen, indem gegenseitig Informationen ausgetauscht werden, die verschiedenen Prüfverfahren und -tätigkeiten abgestimmt und koordiniert sowie gemeinsame Absprachen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln getroffen werden.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 29 Rechtsverordnungen</p> <p>Zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnungen</p> <p>1. bis 31. Dezember 2010 Regelungen über die Gebäude, Außenanlagen und Ausstattungsgegenstände betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume, technischen und sanitären Anlagen, sowie über das Verfahren betreffend die Prüfung solcher Anforderungen,</p> <p>2. bis 31. Dezember 2010 Regelungen über Anforderungen an die vom Leistungserbringer eingesetzten Personen, insbesondere über die ausreichende Zahl und die persönliche und fachliche Eignung der Leitung und der zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen, über den Anteil an Fachkräften sowie über die Weiterbildung und</p> <p>3. bis 30. Juni 2011 Regelungen über die Mitwirkung in stationären Einrichtungen, insbesondere über die Wahl des Bewohnerbeirates, über die Bestellung der Personen, die als Fürsprecherin oder Fürsprecher oder auf andere Weise mitwirken, über Art, Umfang und Form der Mitwirkung einschließlich Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen sowie über die Unterstützung durch den Einrichtungsträger einschließlich der Kostentragung.</p> <p>Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung kann ferner durch Rechtsverordnung Regelungen über Anforderungen an ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Rechtsverordnungen</p> <p>Zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnungen Regelungen über</p> <p>1. die Gebäude, Außenanlagen und Ausstattungsgegenstände betreuter gemeinschaftlicher Wohnformen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume, technischen und sanitären Anlagen, sowie über das Verfahren betreffend die Prüfung solcher Anforderungen,</p> <p>2. Anforderungen an die vom Leistungserbringer eingesetzten Personen, insbesondere über die ausreichende Zahl und die persönliche und fachliche Eignung der Leitung und der zur Leistungserbringung eingesetzten sonstigen Personen, über den Anteil an Fachkräften sowie über die Weiterbildung und</p> <p>3. die Mitwirkung in stationären Einrichtungen, insbesondere über die Wahl des Bewohnerbeirates, über die Bestellung der Personen, die als Fürsprecherin oder Fürsprecher oder auf andere Weise mitwirken, über Art, Umfang und Form der Mitwirkung einschließlich Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen sowie über die Unterstützung durch den Einrichtungsträger einschließlich der Kostentragung.</p> <p>Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung kann ferner durch Rechtsverordnung Regelungen über Anforderungen an ein Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen erlassen.</p>
--	--

<p>Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für seelisch behinderte Menschen betreffen, bedürfen des Behnehmens mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 bedarf des Einvernehmens mit der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2, die betreute gemeinschaftliche Wohnformen für Menschen mit seelischer Behinderung betreffen, bedürfen des Einvernehmens mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 bedarf des Einvernehmens mit der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p>Schulgesetz (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430)</p>	<p>Schulgesetz (SchulG)</p>
<p>§ 124 Musikschulen</p>	<p>§ 124 Musikschulen</p>
	<p>(8) Die für die Musikschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p>
<p>§ 124 a Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen</p>	<p>§ 124 a Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen</p>
<p>(2) Die Jugendkunstschulen haben die Aufgabe, die chancengerechte Entwicklung der künstlerischen, kreativen, kulturellen und sozialen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Sie nehmen Aufgaben der unterrichtlichen, außerunterrichtlichen und außerschulischen Kunsterziehung und der künstlerischen Bildung und Weiterbildung wahr und kooperieren mit den allgemein bildenden Schulen und mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendkunstschulen.</p>	<p>(2) Die Jugendkunstschulen haben die Aufgabe, die chancengerechte Entwicklung der künstlerischen, kreativen, kulturellen und sozialen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Sie nehmen Aufgaben der unterrichtlichen, außerunterrichtlichen und außerschulischen Kunsterziehung und der künstlerischen Bildung und Weiterbildung wahr und kooperieren mit den allgemein bildenden Schulen und mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen. Die für die Jugendkunstschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Sie entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendkunstschulen.</p>
<p>(3) Die Jugendverkehrsschulen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung zu eröffnen. Die Jugendverkehrsschulen unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische</p>	<p>(3) Die Jugendverkehrsschulen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung zu eröffnen. Die Jugendverkehrsschulen unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische</p>

<p>Angebote und kooperieren mit den allgemeinbildenden Schulen und mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit der Polizei und mit Trägern der außerschulischen Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendverkehrsschulen.</p>	<p>Angebote und kooperieren mit den allgemeinbildenden Schulen und mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit der Polizei und mit Trägern der außerschulischen Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung. Die für die Jugendverkehrsschulen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendverkehrsschulen.</p>
<p>(4) Die Gartenarbeitsschulen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Umweltbildung und Umwelterziehung zu eröffnen. Sie unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische Angebote und kooperieren mit den Schulen und Einrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft. Sie können auch Ausbildungsorte sein. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Gartenarbeitsschulen.</p>	<p>(4) Die Gartenarbeitsschulen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Umweltbildung und Umwelterziehung zu eröffnen. Sie unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische Angebote und kooperieren mit den Schulen und Einrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft. Sie können auch Ausbildungsorte sein. Die für die Gartenarbeitsschulen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Gartenarbeitsschulen.</p>
<p>§ 128 Verwaltungsvorschriften</p>	<p>§ 128 Verwaltungsvorschriften</p>
<p>Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung-</p>	<p>Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, soweit in diesem Gesetz nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.</p>
<p>Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. 1996 S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 423)</p>	<p>Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)</p>
	<p>§ 4a Änderung der Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen</p>
	<p>(1) Werden Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen neu festgelegt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen einer Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neufestlegung zuständige Senatsverwaltung über. Der Regierende Bürgermeister weist hierauf sowie auf den Zeitpunkt des Übergangs im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin hin.</p> <p>(2) Der Senat wird ermächtigt, bei einer Neufestlegung der Geschäftsbereiche von</p>

	<p>Senatsverwaltungen, durch Rechtsverordnung in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnung der bisher zuständigen Senatsverwaltung durch die Bezeichnung der neu zuständigen Senatsverwaltung zu ersetzen und etwaige weitere durch den Zuständigkeitsübergang veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen.</p>
§ 8a Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt; Übertragung von Personalangelegenheiten auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden	§ 8a Übertragung von Aufgaben auf das Landesverwaltungsamt; Übertragung von Personalangelegenheiten auf das Landesverwaltungsamt und andere Behörden
(1) Das Landesverwaltungsamt ist eine der Senatsverwaltung für Inneres nachgeordnete Behörde. Es erledigt Verwaltungsaufgaben, die ihm übertragen oder durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen werden. Es kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres auch Dienstleistungen für andere Behörden erbringen.	(1) Das Landesverwaltungsamt ist eine der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnete Behörde. Es erledigt Verwaltungsaufgaben, die ihm übertragen oder durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen werden. Es kann mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung auch Dienstleistungen für andere Behörden erbringen.
(2) Die Senatsverwaltung für Inneres kann dem Landesverwaltungsamt Verwaltungsaufgaben übertragen. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres können auch andere Senatsverwaltungen oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzelne Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichte Anordnung.	(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann dem Landesverwaltungsamt Verwaltungsaufgaben übertragen. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können auch andere Senatsverwaltungen oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzelne Verwaltungsaufgaben auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichte Anordnung.
(3) Die Personalstellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einzelne Personalbefugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Inneres , die Übertragung auf andere Behörden der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichte Anordnung. Für die Personalangelegenheiten der Beamten gelten die §§ 4, 94 und 113 des	(3) Die Personalstellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einzelne Personalbefugnisse auf das Landesverwaltungsamt oder andere Behörden übertragen. Die Übertragung auf das Landesverwaltungsamt bedarf des Einvernehmens der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung , die Übertragung auf andere Behörden der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Übertragung erfolgt durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichte Anordnung. Für die Personalangelegenheiten der Beamten gelten die §§ 4, 94 und 113 des

<p>Landesbeamtengesetzes.</p> <p>(4) Das Landesverwaltungsamt kann auch für juristische Personen des privaten Rechts, bei denen dem Bund, dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, Angelegenheiten der Personalverwaltung erledigen. Die Übernahme der Aufgaben bedarf der Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres.</p> <p>(5) Soweit dem Landesverwaltungsamt Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die Senatsverwaltung für Inneres die Fachaufsicht nach § 8. Soweit anderen Behörden Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für diese Behörde zuständige Aufsichtsbehörde die Fachaufsicht. In allen übrigen Fällen führt die Fachaufsicht die Senatsverwaltung, aus deren Geschäftsbereich die Aufgabe übertragen wird.</p>	<p>Landesbeamtengesetzes.</p> <p>(4) Das Landesverwaltungsamt kann auch für juristische Personen des privaten Rechts, bei denen dem Bund, dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, Angelegenheiten der Personalverwaltung erledigen. Die Übernahme der Aufgaben bedarf der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(5) Soweit dem Landesverwaltungsamt Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung die Fachaufsicht nach § 8. Soweit anderen Behörden Aufgaben der Personalverwaltung übertragen werden, führt die für diese Behörde zuständige Aufsichtsbehörde die Fachaufsicht. In allen übrigen Fällen führt die Fachaufsicht die Senatsverwaltung, aus deren Geschäftsbereich die Aufgabe übertragen wird.</p>
--	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften (teilweise in Auszügen abgedruckt)

1. Bundesrecht

Bundesfernstraßengesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

Energieeinsparungsgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist (EnEG).

Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2194) geändert worden ist (EnVKG).

Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), das zuletzt durch Artikel 332 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist (EVPG).

§ 7 Marktüberwachung

(1) Die zuständigen Behörden überwachen, dass von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasste energieverbrauchsrelevante Produkte nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn die in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu erstellen sie ein Marktüberwachungskonzept, das insbesondere umfasst:

1. die Erfassung und Auswertung verfügbarer Informationen zur Ermittlung von Mängelschwerpunkten und Warenströmen;
2. die Aufstellung, regelmäßige Anpassung und Durchführung von Marktüberwachungsprogrammen, mit denen die Produkte stichprobenartig und in dem erforderlichen Umfang überprüft werden, sowie die Erfassung und Bewertung dieser Programme und
3. die regelmäßige Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit des Konzeptes.

Die zuständigen Behörden stellen der Öffentlichkeit die Marktüberwachungsprogramme nach Nummer 2 auf elektronischem Weg und gegebenenfalls in anderer Form zur Verfügung. Sie arbeiten mit den Zollbehörden gemäß Kapitel III Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können die Zollbehörden auf Ersuchen den zuständigen Behörden die Informationen, die sie bei der Überführung von Produkten in den zollrechtlich freien Verkehr erlangt haben und die für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden erforderlich sind, übermitteln.

- (2) Die zuständigen obersten Landesbehörden stellen die Koordinierung der Überwachung

und die Entwicklung und Fortschreibung des Marktüberwachungskonzeptes sicher.

[...]

Forstvermehrungsgutgesetz

vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Geldwäschegegesetz

vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist.

Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung

vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist.

Rechtsdienstleistungsgesetz

vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist.

§ 19 Zuständigkeit und Übertragung von Befugnissen

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Landesjustizverwaltungen, die zugleich zuständige Stellen im Sinn des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sind.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 284 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

§ 24 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

5. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 1 das Kehrbuch und die dort genannten Unterlagen oder Daten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übergibt oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 die Daten nicht oder nicht vollständig löscht.

6. [...]

Urheberrechtsgesetz

vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3037) geändert worden ist.

Wohnungsbindungsgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), das zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Wohnraumförderungsgesetz

vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist.

Zuständigkeitsanpassungsgesetz

vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

§ 1 Zuständigkeitsübergang

- (1) Werden innerhalb der Bundesregierung Zuständigkeiten aus dem Geschäftsbereich einer obersten Bundesbehörde in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Bundesbehörde überführt, so gehen damit die in Gesetzen oder in Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Überführung zuständige oberste Bundesbehörde über.
- (2) Werden innerhalb der Bundesregierung Behördenbezeichnungen von obersten Bundesbehörden verändert, so berührt dies nicht die ihnen in Gesetzen oder in Rechtsverordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten.
- (3) Veränderungen von Zuständigkeiten im Sinne des Absatzes 1, Veränderungen von Behördenbezeichnungen im Sinne des Absatzes 2 und der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

§ 2 Anpassung der Gesetze und Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Bundesbehörden in Gesetzen und Rechtsverordnungen bei Änderungen von Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 1 die Behördenbezeichnung der bisher zuständigen obersten Bundesbehörde durch die Behördenbezeichnung der neu zuständigen obersten Bundesbehörde und bei Änderungen von Behördenbezeichnungen nach § 1 Abs. 2 die bisherige Behördenbezeichnung durch die neue Behördenbezeichnung ersetzen sowie dadurch veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vornehmen.

§ 3 Neufassung der Gesetze und Rechtsverordnungen

- (1) Die obersten Bundesbehörden im Sinne des § 1 Abs. 1 können Gesetze und Rechtsverordnungen ihres Zuständigkeitsbereichs jeweils in der vom Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.
- (2) Die obersten Bundesbehörden im Sinne des § 1 Abs. 1 können bei der Bekanntmachung

der Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen über die jeweils einschlägige Bekanntmachungserlaubnis hinaus bei Änderungen von Behördenbezeichnungen im Sinne des § 1 Abs. 2, die nicht mit einer Änderung von Zuständigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 verbunden sind, die bisherige Behördenbezeichnung durch die neue Behördenbezeichnung ersetzen.

(3) Für die Bekanntmachung der Neufassung einer Rechtsverordnung, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von einer anderen staatlichen Stelle erlassen worden ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Anwendungsvorschrift

Die Erlaubnis zur Bekanntmachung einer Neufassung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 gilt entsprechend für Gesetze und Rechtsverordnungen, die durch die Siebente Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind.

2. Landesrecht

Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114)

Artikel 56

(1) Der Regierende Bürgermeister wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses gewählt. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch in diesem Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

(2) Die Senatoren werden vom Regierenden Bürgermeister ernannt und entlassen. Er ernennt zwei Senatoren zu seinen Stellvertretern (Bürgermeister).

(3) Die Mitglieder des Senats können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Mit der Beendigung des Amtes des Regierenden Bürgermeisters endet auch die Amtszeit der übrigen Senatsmitglieder. Der Regierende Bürgermeister und auf sein Ersuchen die übrigen Senatsmitglieder sind verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fortzuführen.

Artikel 58

(1) Der Regierende Bürgermeister vertritt Berlin nach außen. Er führt den Vorsitz im Senat und leitet seine Sitzungen. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(2) Der Regierende Bürgermeister bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik. Sie bedürfen der Billigung des Abgeordnetenhauses.

(3) Der Regierende Bürgermeister überwacht die Einhaltung der Richtlinien der Regierungspolitik; er hat das Recht, über alle Amtsgeschäfte Auskunft zu verlangen.

(4) Der Senat gibt sich seine Geschäftsordnung.

(5) Jedes Mitglied des Senats leitet seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik. Bei Meinungsverschiedenheiten oder auf Antrag des Regierenden Bürgermeisters entscheidet der Senat.

Artikel 59

(1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder

im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

(3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.

(4) Jedes Gesetz muß in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuß erfolgen.

(5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

Artikel 64

(1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Zur Festsetzung von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen können die Bezirke durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann sich auch auf andere baurechtliche Akte, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie auf naturschutzrechtliche Veränderungsverbote erstrecken. Dies gilt nicht für Gebiete mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Artikel 67

(1) Der Senat nimmt durch die Hauptverwaltung die Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr. Dazu gehören:

1. die Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht),
2. die Polizei-, Justiz- und Steuerverwaltung,
3. einzelne andere Aufgabenbereiche, die wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung bedürfen.

Die Ausgestaltung der Aufsicht wird durch Gesetz geregelt. Es kann an Stelle der Fachaufsicht für einzelne Aufgabenbereiche der Bezirke ein Eingriffsrecht für alle Aufgabenbereiche der Bezirke für den Fall vorsehen, daß dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt werden.

(2) Die Bezirke nehmen alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr. Der Senat kann Grundsätze und allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit der Bezirke erlassen. Er übt auch die Aufsicht darüber aus, daß diese eingehalten werden und die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.

(3) Die Aufgaben des Senats außerhalb der Leitungsaufgaben werden im einzelnen durch Gesetz mit zusammenfassendem Zuständigkeitskatalog bestimmt. Im Vorriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Hauptverwaltung den Bezirken zuweisen.

(4) Zur Ausübung der Schulaufsicht können Beamte in den Bezirksverwaltungen herangezogen werden.

(5) Einzelne Aufgaben der Bezirke können durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke

wahrgenommen werden. Im Einvernehmen mit den Bezirken legt der Senat die örtliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung fest.

Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430)

§ 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden

- (1) Für die Gefahrenabwehr sind die Ordnungsbehörden zuständig (Ordnungsaufgaben).
- (2) Ordnungsbehörden sind die Senatsverwaltungen und die Bezirksämter.
- (3) Nachgeordnete Ordnungsbehörden sind die Sonderbehörden der Hauptverwaltung, die für Ordnungsaufgaben zuständig sind.
- (4) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. Im Vorgriff auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltene Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Senatsverwaltung die Befugnisse einer nachgeordneten Ordnungsbehörde wahrnehmen.
- (6) Der Senat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die den bezirklichen Ordnungsbehörden durch dieses Gesetz und andere Gesetze zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse für die Dienstkräfte im Außendienst einheitlich geregelt und beschränkt werden. Durch die Rechtsverordnung können unterschiedliche Regelungen für Dienstkräfte im Parkraumüberwachungsdienst, für Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes und für Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes getroffen werden. Durch die Rechtsverordnung ist ferner die Ausrüstung der Dienstkräfte entsprechend den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Befugnissen einheitlich zu regeln. In der Rechtsverordnung ist der Gebrauch bestimmter Ausrüstungsgegenstände für Notwehr und Nothilfe auf Grund des § 32 des Strafgesetzbuches und des § 227 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dienstkräfte im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes sowie die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter zu begrenzen.

Bauordnung für Berlin

vom 29. September 2005 (GVBl. 2005, 495) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361).

§ 68 Bauantrag, Bauvorlagen

- (1) Der Bauantrag ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- (2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Es kann gestattet werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.
- (3) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Einwirkung der baulichen Anlage auf die Umgebung verlangt werden, dass die bauliche Anlage in geeigneter Weise auf dem Grundstück dargestellt wird.
- (4) Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.

Berliner Hochschulgesetz

in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338)

§ 122 Absatz 4 BerlHG

Studien- und Prüfungsordnungen für interne Studiengänge sowie für andere Studiengänge, die eine Laufbahnbefähigung vermitteln, bedürfen der Bestätigung der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Soweit die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung Regelungen enthält, die Studiengänge nach Satz 1 betreffen, erfolgt die Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 90 Absatz 1 im Einvernehmen mit der jeweils für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Bestätigung erstreckt sich jeweils auf die Recht- und Zweckmäßigkeit. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Berliner Krankenpflegehilfegesetz

vom 4. Februar 2016 (GVBl. 2016, 35, 55)

Berliner Straßengesetz

vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist

Brandenburgisches Landesorganisationsgesetz

vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28)

§ 5 Oberste Landesbehörden

(1) Oberste Landesbehörden nach diesem Gesetz sind die Landesregierung, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Landesministerien.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Landesministerien sind - unbeschadet der Zuständigkeiten der Landesregierung - jeweils für ihren Geschäftsbereich die zuständige oberste Landesbehörde. Die Landesministerien sind in ihrem Geschäftsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig, die nicht auf nachgeordnete Stellen übertragen worden sind. Sie nehmen ausnahmsweise neben den Regierungsaufgaben auch Verwaltungsaufgaben wahr, soweit sie nicht auf nachgeordnete Stellen übertragen werden können.

(3) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident legt die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden fest und gibt diese im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

(4) Werden Geschäftsbereiche neu festgelegt, so gehen auch die in Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neufestlegung zuständige oberste Landesbehörde über. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident weist hierauf sowie auf den Zeitpunkt des Übergangs im Gesetz- und Verordnungsblatt hin.

Denkmalschutzgesetz Berlin

vom 24. April 1995 (GVBl. 1995, 274) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55).

§ 6 Denkmalschutzbehörden

(5) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vorliegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so trifft die oberste Denkmalschutzbehörde als zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung. Bei Gefahr im Verzug können die unteren Denkmalschutzbehörden vorläufig ohne Einvernehmen mit der Fachbehörde zum Schutze der Denkmale entscheiden. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Entscheidung mit der Fachbehörde unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt entsprechend.

Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauproekte

vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 342)

Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG)

vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266)

§ 21 Verwaltungsakademie

(1) Die Verwaltungsakademie Berlin hat insbesondere die Aufgabe, die Beamtinnen und Beamten dienstlich und fachwissenschaftlich zu qualifizieren und erworbene Kompetenzen anzuerkennen. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1. Die Verwaltungsakademie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht der Staatsaufsicht der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit sich aus der Ordnung der Verwaltungsakademie nichts anderes ergibt.

(2) Die Ordnung der Verwaltungsakademie erlässt der Senat durch Rechtsverordnung. In der Ordnung werden insbesondere Bestimmungen getroffen über

1. die Organe und Beiräte der Verwaltungsakademie,
2. den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen.

Der Verwaltungsakademie können vom Senat weitere Bildungsaufgaben übertragen werden.

(3) Die Verwaltungsakademie kann im Einvernehmen mit der Laufbahnoordinungsbehörde das Verfahren sowie die Anforderungen für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses von Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung regeln; diese Regelungen bedürfen der Bestätigung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.

(4) Die Prüfung der Rechnung (§ 109 Absatz 2 der Landeshaushaltsoordnung) ist vom Rechnungshof vorzunehmen.

Zweckentfremdungsverbot-Gesetz - ZwVbG

vom 29. November 2013 (GVBl. S. 626), geändert durch Gesetz vom 22.03.2016 (GVBl. S. 115)